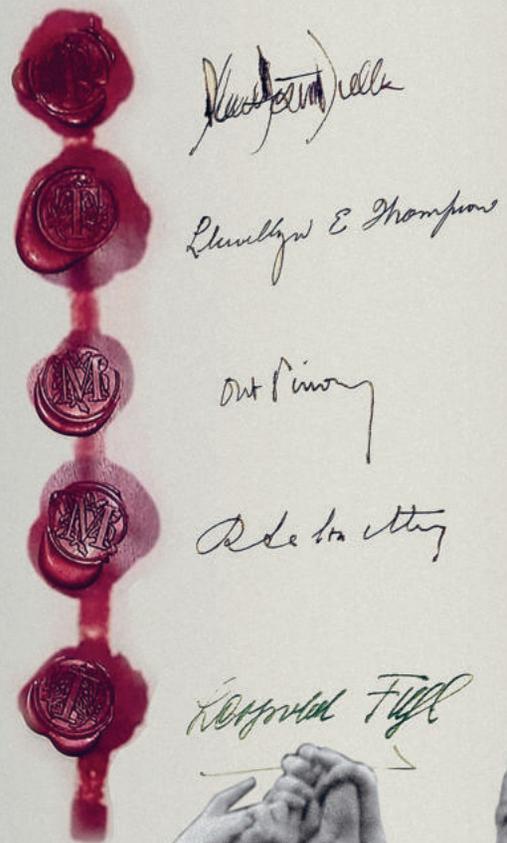


# 70

Jahre  
Staatsvertrag



Nicht genutztes Potenzial für  
Minderheiten- und Menschenrechte



# Sie haben Fragen an das Bundeskanzleramt?

[buergerservice@bka.gv.at](mailto:buergerservice@bka.gv.at)

0800 222 666 \* (Mo bis Fr: 8–16 Uhr)

ENTGELTLICHE EINSCHALTUNG

 Bundeskanzleramt

Das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bundeskanzleramts  
freut sich auf Ihre Fragen und Anliegen!  
[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

\*gebührenfrei aus ganz Österreich



**04** | **Aushang**  
Kurzmeldungen

**05** | **Editorial**  
Gamze Ongan

**06** | **Stimmlage**  
Hakan Gürses

**08–10** | **Wesen und Wert des Österreichischen Staatsvertrages 1955**  
Alfred J. Noll

**11–13** | **Mein Staatsvertrag**  
Elena Messner

**14–16** | **Österreich ist frei, alle Menschenrechte für alle zu ermöglichen**  
Marianne Schulze

**17–18** | **Staatsvertrag und extreme Rechte**  
Bernhard Weidinger

**19–22** | **„Wenn zwei Löwen und eine Antilope ...“**  
Sprachen- und Minderheitenpolitik in Österreich  
Gerhard Baumgartner

**23–26** | **Bedeutung des Staatsvertrages für Minderheiten- und Menschenrechte** | Ein Gespräch mit Terezija Stoisits, Marianne Schulze, Bernhard Weidinger und Andreas Brunner

**27–28** | **Österreichische Gebärdensprache, ein Jubiläum**  
Verena Krausneker

**29–31** | **Feminism Unlimited**  
Leah Carola Czollek und Gudrun Perko

**32–34** | **Vielfalt im Sein**  
Sabine Schwaighofer, Fotokünstlerin, im Gespräch mit Petra M. Springer

## Impressum

**STIMME** ist das vierteljährliche Vereinsblatt der Initiative **Minderheiten** (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten).

Medieninhaberin, Verlegerin, Herausgeberin und Redaktion: **Initiative Minderheiten** (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten | ZVR-Zahl: 393928681) | Gumpendorfer Straße 15/13, 1060 Wien | Tel.: +43 1 966 90 01 | office@initiative.minderheiten.at | stimme@initiative.minderheiten.at

Chefredakteurin: **Gamze Ongan**

Redaktionelle Mitarbeit: **Vida Bakondy, mh, Jessica Beer, Cornelia Kogoj, Sabine Schwaighofer, Peter Schwarz, Jana Sommeregger, Gerd Valchars, Vladimir Wakounig**

Kolumne: **Hakan Gürses**

Grafisches Konzept, Artdirection & Illustrationen: **fazzDesign** (Fatih Aydoğdu) | fazz@fazz3.net

Lektorat: **Daniel Müller**

Herstellung (Repro & Druck): **Donau Forum Druck Ges.m.b.H., Walter-Jurmann-Gasse 9, 1230 Wien |**



office@dfd.co.at

Lizenznehmer Österreichisches Umweltzeichen.

Verlags- und Erscheinungsort: **Wien |**

UW785

Verlagspostamt: 1060 Wien

Anzeigen: **Ebru Uzun | office@initiative.minderheiten.at**

Aboservice: **Ebru Uzun | abo@initiative.minderheiten.at**

Inland | Jahresabo: **EUR 30,-** | Zweijahresabo: **EUR 50,-**

EU-Ausland | Jahresabo: **EUR 50,-** | Zweijahresabo: **EUR 75,-**

(für Vereinsmitglieder kostenlos), Einzelpreis: **EUR 5,50**

Web: **www.initiative.minderheiten.at**

**www.zeitschrift-stimme.at**

**www.instagram.com/initiative\_minderheiten**

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.

**Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz:** **STIMME** – Zeitschrift der Initiative Minderheiten ist das vierteljährliche Vereinsblatt der Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) mit der grundlegenden Richtung gemäß §2 und §3 der Vereinsstatuten, die Kommunikation und das Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten durch die Selbstdarstellung von Minderheiten und ihren Organisationen, durch Interviews, Erfahrungsberichte, wissenschaftliche Beiträge, Buch-, Periodika- und Tonträgerbesprechungen, aktuelle Nachrichten und Veranstaltungshinweise bzw. -berichte auf medialer Ebene zu fördern. Die Initiative Minderheiten (Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten) ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Zeitschrift. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolgt durch öffentliche Subventionen, Mitgliedsbeiträge, Abonnements und freiwillige Spenden. Die Adresse der Medieninhaberin und der Herausgeberin ist im Impressum angeführt.

## Ein Preis für die Initiative Minderheiten



V. I. n. r.: Gamze Ongan, Sabine Schwaighofer, Cornelia Kogoj und Ebru Uzun. Das Team der Initiative Minderheiten nach der Preisverleihung | Foto: John Evers

Der **Barbara-Prammer-Preis 2025** des Verbandes Österreichischer Volkshochschulen (VÖV) für hervorragende Arbeiten und realisierte Initiativen im Bereich der bürgerschaftlichen Bildung wurde an **Cornelia Kogoj** für die **Initiative Minderheiten** verliehen.

Ebenso Preisträgerin war Angelika Hrubesch für „Projekt SICHTBAR! Enttabuisierung von Basisbildungsbedarf in der Öffentlichkeit“ des lernraum.wien.

Die Überreichung des Preises, benannt nach der vormaligen Nationalratspräsidentin und VÖV-Präsidentin Barbara Prammer, fand im Rahmen des VHS-Tages am 24. 04. 2025 statt.

Wir bedanken uns herzlich für die Wertschätzung der Jury für die Arbeit der Initiative Minderheiten, „insbesondere für das Engagement für die Interessen und die Sichtbarkeit von Minderheiten, für die Bildungsarbeit und für die kuratorische Kompetenz in der Erstellung von Ausstellungen“.

## Hohenemser Literaturpreis an Aisouda Hoshiyar

Die Preisträgerin des diesjährigen Hohenemser Literaturpreises für deutschsprachige Autor\*innen nichtdeutscher Erstsprache ist **Aisouda Hoshiyar**. Die in Shiraz, Iran, geborene Autorin wurde für ihr Werk „Your hands are my home“ ausgezeichnet und arbeitet aktuell an ihrem Debütroman.

Aus der Begründung der Jury, warum die Wahl auf Hoshiyar und ihr Werk fiel: „Mit *Your hands are my home* wird ein Text ausgezeichnet, der von der ersten Zeile an einen unkonventionellen und kraftvollen Ton anschlägt. Bereits die Eröffnung, in der die Erzählerin ihre frühe, kindliche Zuneigung zur Nachbarstochter auf ungewöhnlich offene Weise thematisiert, etabliert einen Erzählstil, der sich lustvoll und unerschrocken mit Fragen der Identität und des Begrens auseinandersetzt.“

Der Hohenemser Literaturpreis setzt nunmehr zum neunten Mal ein wichtiges Zeichen, indem er literarisches Schaffen würdigt, das von Mehrsprachigkeit und interkulturellen Erfahrungen geprägt ist, und somit einen wertvollen Gewinn für die deutschsprachige Literaturlandschaft darstellt.



Autorin Aisouda Hoshiyar | Foto: privat

## Neunter Jenischer Kulturtag in Innsbruck

Am 20. September 2025 lädt die **Initiative Minderheiten Tirol** schon zum neunten Mal zum **Jenischen Kulturtag**, diesmal ins „Reich für die Insel“ – einem Offspace mitten in Innsbruck.

Die Besucher:innen erwartet ein buntes Programm: Los geht's mit dem jenischen Akkordeonisten Rudi Katholnig, der mit „Remember Romed“ an den Aktivisten Romed Mungenast erinnert und den Tag mit seinem neuen Duo musikalisch ausklingen lässt. Willi Wottreng nimmt uns in seinem Vortrag mit auf eine Reise in die Geschichte und erzählt vom Giessener Prozess von 1726 – ein spannender

Blick auf die Lebensrealitäten jenischer Familien. Die „Korber-Chronik“ von Albert Minder, ein frühes literarisches Selbstzeugnis eines Schweizer Jenischen, das dieses Jahr neu herausgegeben wurde, wird von Christa Baumberger und Nina Debrunner in einem weiteren Programmpunkt präsentiert.

Besonders lebendig wird es, wenn persönliche Objekte und ihre Geschichten in einer lockeren Erzählrunde vorgestellt werden – spontane Beiträge ausdrücklich erwünscht!

Mehr Infos unter [minorities.at](http://minorities.at)



Albert Minder, Schweizer jenischer Schriftsteller | Foto: Andreas Marbot

**TKI**  
open 26\_halten



Kulturprojekte einreichen bis 12.10.2025

[www.tki.at](http://www.tki.at)

**D**er „Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich“, abgeschlossen am 15. Mai 1955 zwischen Österreich und den alliierten Mächten, birgt minderheiten- und menschenrechtlich beachtliche Bestimmungen.

So lautet der erste Absatz des Artikels 6 „Menschenrechte“: *„Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.“*

Der Artikel 7 „Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“, erster Absatz, besagt: *„Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte (...) wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.“*

Und im Artikel 9 „Auflösung nazistischer Organisationen“, Absatz 2, heißt es: *„Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.“*

Die **Initiative Minderheiten** und das **Haus der Geschichte Österreich (hdgö)** luden Ende April anlässlich des 70-jährigen Jubiläums des Staatsvertrages zu einer Veranstaltung. Im vorliegenden Heft finden Sie eine Dokumentation der Diskussion mit hochkarätigen Expert:innen über die Bedeutung des Grundgerüsts der Zweiten Republik für aktuelle minderheiten- und menschenrechtliche Fragen.

Der Rechtsanwalt und ehemalige Nationalratsabgeordnete **Alfred J. Noll** weist in seinem Beitrag auf den Zusammenhang vertraglich eingegangener Verpflichtungen bezüglich Menschenrechte, Minderheiten- und Demokratieschutz hin und unterstreicht die bisher versäumte Aufgabe, diese gemeinsam zu denken und zu realisieren.

Die Schriftstellerin und Kulturwissenschaftlerin **Elena Messner** stellt in einem sehr persönlichen Beitrag dar, welche Bedeutung die im Staatsvertrag festgehaltenen Bestimmungen für Menschen haben, zu deren Schutz und Rechte sie gedacht waren.

Für **Marianne Schulze**, Juristin und Menschenrechtskonsulentin, ist in der Menschenrechtsklausel des Staatsvertrages ein immenses Potenzial enthalten, hätte sich der österreichische Staat nicht für einen menschenrechtlichen Minimalismus entschieden.

Liest man den Artikel 9, wundert man sich über die Ergebnisse des Berichts „Rechtsextremismus in Österreich 2023“, erstellt vom Dokumentationszentrums des österreichischen Widerstands. Der Rechtsextremismusforscher und Hauptautor des Berichts **Bernhard Weidinger** kennt die Kluft zwischen den Zielsetzungen des Vertrags und den politischen Realitäten der Zweiten Republik nur zu gut.

Nicht zuletzt haben wir den Historiker **Gerhard Baumgartner** gebeten, die Entwicklungen in der Sprachen- und Minderheitenpolitik im demokratischen System Österreichs nachzuzeichnen.

Von ungeahnten Möglichkeiten des Staatsvertrages sprach **Franjo Schruiff** schon in der *Stimme* 56/2005 zum 50. Jahr seiner Unterzeichnung. Vorausgesetzt, der Wille sei vorhanden. Ähnlich liest sich die Conclusio der Podiumsdiskussion mit **Terezija Stoisits**, **Marianne Schulze**, **Andreas Brunner** und **Bernhard Weidinger** nun 20 Jahre später. —

Einen schönen Sommer wünscht  
**Gamze Ongan**, Chefredakteurin

**Erratum:** Wir bedauern, in der *Stimme*-Ausgabe 134/2025 „GEDENKEN FEIERN WÜRDIGEN – Zeit für neue Denkmäler“ den **Zukunftsfonds der Republik Österreich** als Fördergeber nicht genannt zu haben und bedanken uns nachträglich für die Unterstützung.

## Leid und Mitleid

**L**udwig Wittgenstein setzte einen der schönsten philosophischen Sätze an den Anfang seines *Traktats*: Die Welt ist alles, was der Fall ist. Diese inzwischen nachgerade zum Aphorismus gereifte Formulierung will ich mich erdreisten, hier in politischer Absicht zu erweitern: Wenn sich einzelne Fälle verdichten, treten große Sinnfragen auf. (Jedenfalls für mich.)

Täglich konfrontieren uns die Medien mit Zahlen von Getöteten auf verschiedenen Kriegsschauplätzen, zumal auf jenen, die wir als nahe empfinden. Wir bekommen dazu immer mehr Berichte über Autokraten, die ihre Mitbürger\*innen verfolgen, quälen, einsperren oder vernichten, während sie durch Drohgebärden auch ihre Bereitschaft zum Krieg signalisieren. Nicht wenige vergleichen darum unsere Zeit mit den 1930ern, und viele deuten weitere Ausbrüche von Gewalt als Bestandteil kriegerischer Gefahr, seien es gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen sogenannten migrantischen Communitys oder Femizide.

Die wohl etwas naive Sinnfrage also, die sich dieser Tage aus der Verdichtung von Gewaltbildern (jedenfalls für mich) ergibt, lautet: Wieso können wir Menschen trotz unserer kulturellen Hervorbringungen, unserer ethischen Standards und angesichts der schlimmsten Erfahrungen jüngerer Geschichte anderen Menschen noch immer solch unermessliches Leid zufügen?

(Zeit-)Historische Beispiele reichen von Sklaverei und kolonialistischen Gräueltaten über Shoah bis hin zu Folterkammern in Diktaturen und zeigen uns vor allem, *dass* es systematische Gewalt von Menschen an Menschen gibt – trotz aller zivilisatorischen Fortschritte. Über die Gründe und das Wie dieser ungebrochenen Gewalt geben sie uns indes kaum Auskunft. Ebenso wenig über das Gegengift: Erziehung? Strengere Gesetze? Stärkeres Eingreifen von internationalen Kräften?

Es gibt freilich schon Erklärungsansätze. Der US-amerikanische Philosoph Richard Rorty etwa führt die Bereitschaft bewusster und systematischer Verletzung der Menschenrechte auf drei Formen von Unterscheidung mitsamt Grenzziehungen zurück. Demnach unterscheiden die Täter ihre Opfer vom Menschsein und betrachten sie als Tiere. Oder sie unterscheiden zwischen Erwachsenen und Kindern, wobei sie ihre Opfer als zu erziehende Kinder ansehen. Die dritte Unterscheidung wiederum betrifft Mann und Frau, und Frausein gilt in dieser Optik nicht als Menschsein.

Rorty meint, rationale Begründungen, um das Menschsein auch für jene geltend zu machen, die bisher als *Anderer* gequält wurden, würden nicht greifen. Es gehe vielmehr um eine „korrigierte Sympathie“ oder (um mit der neuseeländischen Philosophin Annette Baier zu reden) um einen „Fortschritt der Gefühle“ – also um eine Art von *éducation sentimentale*, eine *Herzensbildung*.

Können das elterliche Zuhause und die Schule neben Vermittlung von Wissen sowie Verhaltensnormen auch die Herzen junger Menschen „bilden“, sodass sie keine diskriminierenden Grenzen zwischen sich und den Anderen ziehen? Sind Menschenrechtsbildung und politische Bildung schließlich Herzensbildung? Wie sieht es wiederum mit der Bildung von Erwachsenen aus?

Dieser Fragenkomplex zieht eine weitere Frage nach sich, nämlich jene nach „Inhalt“ der Herzensbildung – insbesondere nach dem, der (in einem bestimmten Sinne des Wortes) *Ideologie* genannt wird. Diese ist das Fundament einer Gefühlserziehung, die in den Einrichtungen unserer Gesellschaft bereits durchweg stattfindet.

Zwei wesentliche Ideologien werden in der politischen Theorie als die seit jeher stärksten genannt: Religion und Nationalismus. Historisch gesehen habe der Nationalismus, so die politische Theorie, die Religion abgelöst, allerdings nicht zur Gänze, sodass ihre Auseinandersetzung in Gestalt von „Tradition versus Moderne“ einen immer noch wirksamen Gegensatz bilde.

Obwohl wir in einer angeblich säkularen und post-nationalen Zeit lebten, wie die Theorie befundet, hat bis jetzt keine andere Ideologie, weder Kosmopolitismus noch Internationalismus oder Atheismus, diesen Gegensatz aufheben können. Was wir heute erleben, ist sogar vielmehr eine *Synthese* von Nationalismus und Religion, die vor allem im Autoritarismus ihren Ausdruck findet: Von Putin über Orbán bis hin zu Erdoğan machen autoritäre Führerfiguren gerne Gebrauch von einem nationalistisch-religiösen Gemisch, dessen Mixtur sie je nach Lage und Zielgruppe anpassen.

Warum wirkt die Mixtur ungebrochen? Die Antwort ist wohl genauso einfach wie komplex: Weil diese Ideologien die Grundlage der gegenwärtigen „Herzensbildung“ in der Schule und in anderen Einrichtungen ausmachen. Wir leben in Nationalstaaten, haben Nationalökonomien, lernen in der Schule Geschichte und Geografie nach nationalen Gesichtspunkten.

Wir haben immer noch Staatsreligionen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften; Kommunion, Kreuz oder Kopftuch gehören zu unserem Alltag als einende oder trennende Traditionen. Wir lernen, nur jene zu lieben, die uns angeblich am nächsten sind: Angehörige unserer Nation und Gläubige unserer Religion. Wir lernen es, so zwischen Menschen zu unterscheiden, dass den Anderen Leid zu bereiten gegenüber dem Mitleid für sie überwiegt.

Welcher „Inhalt“ wäre heute imstande, die Herzensbildung von Gewalt und Krieg zu befreien?



# 70

Jahre

# Staatsvertrag

Nicht genutztes Potenzial  
für Minderheiten- und  
Menschenrechte

» **stimme** \_Thema >>

# Wesen und Wert des Österreichischen Staatsvertrages 1955

Die Zufälligkeit von Jahrestagen führt notorisch zu erhöhtem Ausstoß von Tinte im publizistischen Gelände, und naturgemäß führt dies auch zu einem steigenden Redeschwall. Freilich würde es ein waches Bewusstsein von der Bedeutsamkeit der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 und des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 auch ohne „runden Geburtstag“ rechtfertigen, sich der Kenntnis ihrer Inhalte zu versichern. Unabhängigkeitserklärung, Staatsvertrag und das Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955 stehen in einem untrennbaren rechtlichen und politischen Zusammenhang – sie bilden das staatsrechtliche und völkerrechtliche Fundament der Zweiten Republik, gegründet auf die Prinzipien: Unabhängigkeit, Demokratie, Antifaschismus, Antimilitarismus, Neutralität und Frieden. Dies zumindest sollte uns vor jeder weitergehenden Erörterung deutlich vor Augen stehen.

Nun ist es nicht meine Aufgabe, mit Ihnen ein Seminar abzuhalten, ich will Ihnen lediglich mit ganz groben Strichen drei Gedanken nahelegen, die einer weitergehenden Diskussion nützlich sein könnten – als da sind:

1. Was ist der Staatsvertrag und in welchem Ausmaß sollen wir uns an ihn gebunden und ihm verpflichtet fühlen?

2. Was können wir aus dem Zusammenhang von Artikel 6 (Menschenrechte), Artikel 7 (Minderheitenschutz) und Artikel 9 (Demokratieschutz) lernen und auch für die politische Praxis ableiten?

Und schließlich

3. Wie lassen sich die klaren Inhalte des Staatsvertrages ins tägliche Leben und als normative Vorgaben ins Schalten und Walten der Republik überführen?

Bei all dem hoffe ich sehr, dass Sie es mir nachsehen werden, wenn ich mich von gängigen Ansichten ein

klein wenig abhebe und Sie mit Überlegungen und Fragen konfrontiere, die sich von landläufigen Stereotypen und Phrasen ein klein wenig unterscheiden.

1. Was ist der Staatsvertrag? Sie wissen, dass die am 27. April 1945 wiedererstandene Republik zehn Jahre lang eine kontrafaktische Unterstellung war – es gab ein faktisches Gebilde, das es rechtlich gar nicht gab, denn erst der Staatsvertrag begründete Österreichs völkerrechtliche Souveränität und Eigenstaatlichkeit. Der „Witz“ der Sache liegt nicht an dieser unzweifelhaften Tatsache, sondern in der ab 1955 einsetzenden Interpretation des Staatsvertrages: War das nun – so die eine mögliche Sichtweise – der Endpunkt der Befreiung von nationalsozialistischer Herrschaft? Oder war es – so das nachfolgend gern gehandelte Dispositiv – eine beschämende und dem Recht der Nation Österreich ins Gesicht schlagende

Diminuirung und Herabsetzung, eine ungerechte Einschränkung des österreichischen Volkes, von fremden Mächten oktroyiert und nur der Not der Stunde folgend von Österreich angenommen.

Anhand dieser Fragestellung lässt sich eine Vielzahl von Assoziationen und Überlegungen knüpfen, die ich mir an dieser Stelle allesamt ersparen möchte; haben Sie doch selbst durch einen Blick aufs zeitgeschichtliche Geschehen ausreichend Anhaltspunkte, um Ihre Gedanken schweifen zu lassen. Hier darf ich es bei der Bekanntgabe meiner Haltung belassen, einer Bekanntgabe, die allerdings ein in zwei Teile geteiltes *avant propos* erfordert:

a) Was ist ein Vertrag? Unsere Aufmerksamkeit gilt ja dem *Staatsvertrag*. Ich gehe davon aus, dass ein jeder Vertrag auf einer Willensübereinkunft beruht. Nur wenn man das Gleiche will, kommt ein Vertrag zustande, will man etwas anderes, dann entsteht gar kein Vertrag – das ist völkerrechtlich durch die *Wiener Vertragsrechtskonvention* aus dem Jahr 1969 etwas modifiziert, aber an dem für mich hier wesentlichen Gesichtspunkt ändert es nichts: Nur durch den übereinstimmenden Willen beider Teile kommt ein Vertrag zustande, so wie uns das § 861 ABGB seit nunmehr gut 200 Jahren sagt. Alles, was im Staatsvertrag steht, ist also *unser (!) Wille* gewesen, da ist nichts, was uns oktroyiert oder aufgezwungen worden wäre, wir wollten es genau so, ansonsten hätte es die Unterschrift eines österreichischen Staatsorgans unter das Papier nicht gegeben – oder anders gesagt: Wer sich von irgendeinem Wort oder einem Beistrich des Staatsvertrages distanzieren will, der behauptet nichts anderes, als dass Leopold Figl gelogen oder doch geheuchelt hätte, als er seine Unterschrift unter den Staatsvertrag setzte, und dass die nachfolgende Ratifizierung durch den Nationalrat, die sodann am 25. Oktober 1955 zum Ende der Besatzungszeit führte, erlogen gewesen wäre. Und also: Der Staatsvertrag ist *unser Wille* – genau so wollten wir es.

b) Der Staatsvertrag ist also in keiner Weise als eine Einschränkung der österreichischen Staatlichkeit zu betrachten, sondern er ist eben jene konkret-juristische Gestalt, in der Österreich wieder ins Leben der Staatengemeinschaft getreten ist. Um es deutlich zu machen: Es wäre doch schlechterdings absurd, wenn ich, als ein mit zwei Beinen und zwei Armen Geborener, mich über die zwanghafte Einschränkung meiner körperlichen Integrität beschweren würde, nur weil ich nicht drei Arme und vier Beine habe! Auf den Punkt gebracht: Österreich als Staat war seit 1945 niemals mehr, sondern er war vor dem Staatsvertrag gar nicht, und er ist somit eben genau das, was der Staatsvertrag über Österreich sagt. Das schließt natürlich nicht aus, dass Einzelne aus beinahe religiösen Gründen sich *ex post* einen anderen Staat gewünscht hätten oder immer noch wünschen, aber damit greifen sie, um mit Friedrich Schillers „Willhem Tell“ zu sprechen, „in den Himmel“ – nur im Himmel ist nichts, außer den Wolken, die manchen die Sicht vernebeln.

2. Die im Staatsvertrag enthaltene Verpflichtung auf die Menschenrechte (Art. 6), auf den Minderheitenschutz (Art. 7) und auf den Demokratieschutz (Art. 9) stehen nicht beziehungslos zueinander; ihnen ist ein wohlüberlegter Zusammenhang inhärent, und eine jede dieser Bestimmung ist gedanklich und interpretatorisch im Zusammenhang mit den beiden anderen zu lesen und zu realisieren.

a) Nach der Befreiung vom Nazi-Regime steht das Wichtigste zuerst, nämlich im Art. 6:

„Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung

und der öffentlichen Versammlung zu sichern.“

Österreich hat sich international lange vor der *Europäischen Menschenrechtskonvention* zum umfassenden Schutz der bürgerlichen Grundfreiheit verpflichtet, und es ist diese menschenrechtliche Fundamentalisierung des Staates Österreich nachgerade das „A & O“ des wiederhergestellten Staates: Es ist dies die Verpflichtung auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der UNO vom 10. Dezember 1948, ein Dokument, das in seinem Schutzzumfang im Jahre 1955 mit seinen 30 Artikeln weit über das hinausging, was innerösterreichisch damals als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte anerkannt war.

b) Der nachfolgende Artikel 7 StV stellt eine Präzisierung, Spezifizierung und Ausweitung eben dieser *allgemeinen* Menschenrechte dar. Artikel 7 ist nicht als ein Fremdkörper gegenüber den Menschenrechten zu sehen, als etwas ganz anderes, sondern eben als eine orts- und geschichtsbezogene Präzisierung und Spezifizierung der allgemeinen Menschenrechte. Der Minderheitenschutz, einerlei ob er sich auf Erziehung und Bildung, auf Sprache und kulturelle Teilhabe bezieht, ist eine spezifische Ausgestaltung dessen, was die Menschenrechte selbst schon indizieren. Um es deutlich zu sagen: Der Minderheitenschutz ist der auf eine konkrete staatliche Realität hin ausgerichtete Menschenrechtsschutz. Es sind die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten gegenüber anderen Minderheiten also nur spezifische Rechte, aber nicht grundsätzlich andere Rechte, sie sind auch keinerlei Bevorzugung gegenüber anderen Minderheiten und/oder Personen, sondern nur die aus geschichtlicher Erfahrung resultierende Anwendung der allgemeinen Menschenrechte; formelhaft verkürzt: Minderheitsrecht ist Menschenrecht.

An sich ist es völlig klar: Der Staatsvertrag stellt die einzige rechtliche

Grundlage zum Schutz der in drei südösterreichischen Bundesländern lebenden Minderheiten dar. Da der Gesetzgeber bisher nicht zu einer eigenständigen verfassungsrechtlichen Unterschutzstellung dieser und anderer Minderheiten imstande war, ist Artikel 7 immer noch unverzichtbar. Völlig zutreffend hat also Terezija Stoisits Mitte der 1990er Jahre davon gesprochen, dass der Staatsvertrag die „Magna Charta“ der Minderheiten sei – und sie sah sich zu dieser Kennzeichnung genötigt, weil die ÖVP durch ihren Klubobmann Andreas Khol damals meinte, der gesamte Staatsvertrag gehöre „in den Tabernakel der Republik“ – eine überaus schiefe Metapher, denn Khol wollte den Staatsvertrag ja nur ins letzte Eck verräumen, während uns der Tabernakel durch das ewige Licht ja die Gegenwart Christi anzeigt und ein Anbetungsort ist – aber das nur ganz nebenbei.

c) Nun wissen wir, dass – wie es Thomas Hobbes einmal plastisch geschrieben hat – „*covenants, without the sword, are but words and of no strength to secure all men*“, anders gesagt: Papier ist geduldig. Konsequenterweise wird daher im Staatsvertrag zum Schutz der Menschenrechte (und deshalb auch der Minderheitsrechte) dasjenige ins Auge gefasst, was sich historisch als größter Verächter eben dieser Menschenrechte erwiesen hat:

Das demokratische und menschrechtlich fundierte Prinzip zeigt sich im Staatsvertrag klar antifaschistisch ausgestaltet. Die politische Freiheit findet bei uns, wie aus Artikel 9 StV zu schließen ist, ihre Grenze bei faschistischen beziehungsweise solchen Bestrebungen, die gegen die Demokratie gerichtet sind, mögen sie auch im Wege einer Gesetzesänderung und nicht mit Gewalt ihre Ziele erreichen wollen. Der Staatsvertrag zielt nicht nur auf ein *Verbot faschistischer Betätigung*, sondern richtet sich schon gegen jene Ansätze, die dem Faschismus den Weg ebnen könnten; Österreich

„**„[...] daß das Einhalten eines Versprechens bestimmt von keinem Menschen als Zeichen der Schwäche ausgelegt werden würde und daher niemand einen Prestigeverlust zu befürchten hätte, wenn er zu seinem Wort steht.**“

Julius Raab [StenProt, VII. GP, 19. Sitzung v. 30. 10. 1953]

hat sich daher einerseits „zur Auflösung aller Organisationen faschistischen Charakters“ verpflichtet, aber überdies auch zur Auflösung aller anderen Organisationen, „welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu rauben bestrebt sind“. Dass hier seit 1955 ein absichtsvolles Versagen der Republik Österreich besteht, ist offenkundig.

3. Was tun wir mit dieser Skizze? Wir sollten uns zunächst davon verabschieden, den Staatsvertrag als eine die Republik Österreich belastende Zumutung zu thematisieren. Wir wollten den Staatsvertrag, wir haben ihn bekommen, und die Republik Österreich ist das, wozu wir uns historisch entschieden haben. Wer den Staatsvertrag als Bürde oder gar als vollständig obsolet gewordenen Zwangsvertrag interpretiert, der setzt damit ein deutliches Zeichen gegen die symbolisch-normativen Pfeiler der Republik, also gegen Menschenrechte, Minderheitenschutz und Demokratieschutz. Niemandem sind in Staatsfragen Bekenntnisse abzuverlangen (das ist eine völlig absurde Idee vorgestriger Nationswahrer), aber ich denke schon, dass wir als Bürgerin und Bürger dieses

Landes zu diesem Dokument stehen sollten und die darin eingegangene Verpflichtung der Republik Österreich als Herausforderung und Aufgabe, nicht aber als Strafarbeit oder politisch-moralische Belastung erkennen und auch öffentlich thematisieren sollten. Dazu gehört insbesondere auch die selbstkritische Nachfrage: Hat Österreich die von ihm selbst eingegangenen Verpflichtungen lauterem Herzens erfüllt? Ist Österreich auch nach 70 Jahren immer noch säumig? Liegen wir nicht in vielfacher Weise hinter den Geboten des Staatsvertrages, wenn wir eine Vielzahl von Minderheiten ohne Chance auf tatsächliche politische Teilhabe lassen und wenn wir uns nicht ständig daran machen, konkret zu überprüfen, in welchem Umfang verschiedene Organisationen in Österreich darauf aus sind, die allgemeinen Menschenrechte zu untergraben? Kurzum: Der Staatsvertrag macht – freilich nur für diejenigen, die sehen wollen – in vielerlei Hinsichten immer noch offensichtlich, dass manch ein Versprechen aus dem Jahr 1955 auch heute noch uneingelöst ist.

Ich will nicht das letzte Wort behalten und erteile es deshalb Bundeskanzler Raab, der am 30. Oktober 1953 im Nationalrat erklärte, „dass das Einhalten eines Versprechens bestimmt von keinem Menschen als Zeichen der Schwäche ausgelegt werden würde und daher niemand einen Prestigeverlust zu befürchten hätte, wenn er zu seinem Wort steht“ (StenProt, VII. GP, 19. Sitzung von 30. 10. 1953).

Wohl wahr – also los!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Keynote, gehalten im Rahmen der Veranstaltung „Ein Staatsvertrag für alle?“ am 28. April 2025 im Haus der Geschichte Österreich (hdgö).

Alfred J. Noll, seit 1992 Rechtsanwalt in Wien und seit 2004 Mitglied im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, war 2017 bis 2019 Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat.

# Mein

# Staatsvertrag

Ich bin mit dem „Artikel 7“ des Österreichischen Staatsvertrages aufgewachsen. Er war für mich etwas Mystisches, zugleich Fassbares. Denn von Kindheit an wirkte er auf mich wie ein Beleg dafür, dass ich von dem Staat, der mir einen Pass ausstellte, geschützt werden sollte. Er war ein mit Farbe auf Stoff gemalter oder gedruckter Schriftzug, der sich über die Demonstrationzüge hinweg ausbreitete, in denen meine Eltern mit uns unterwegs waren. Er war zudem nicht nur Banner – sondern auch Gesprächs-Stoff, denn als kollektives Motto „Artikel 7 – unser Recht, sedmi člen – pravica naša“ hallte er als ein von den Demonstrierenden immer wieder im Chor skandiertes Lied in den Straßen meiner Heimatstadt Klagenfurt/Celovec wider. Und als ich später in Wien als Studentin im Rahmen der Kundgebungen unterwegs war, die unser Klub slowenischer Studentinnen und Studenten organisierte, trug ich und trugen wir diesen Schriftzug bzw. dieses Lied wieder mit: „Artikel 7 – unser Recht, sedmi člen – pravica naša“.

Ich bin also mit dem Wissen aufgewachsen, dass die Zugehörigkeit zu meinem Staat es mir und uns möglich machte, die Rechte, die in diesem Artikel ausformuliert waren, die also *selbstverständlich* sein sollten, einzufordern. Dieses Wissen war immer schon ambivalent. Das Einfordern-Müssen von

Rechten bleibt widersprüchlich. Es bedeutet, zu wissen, dass ein demokratischer Staat Rechte zwar formal, am Papier, garantiert, aber bei deren Umsetzung säumig ist. Zugleich kann man diesen Staat, sofern er sich selbst und seine demokratische Verfasstheit ernst nimmt, zur Verantwortung ziehen.

Meine Eltern engagierten sich in den 1980er Jahren gemeinsam mit anderen für eine öffentliche zweisprachige Volksschule / Javna dvojezična ljudska šola in Klagenfurt/Celovec. Obwohl im Paragraph 2 des Artikels 7 des Österreichischen Staatsvertrages das Recht auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache den Angehörigen der Minderheiten zugestanden wurde, gab es in der Landeshauptstadt keine öffentliche zweisprachige Volksschule. Darum legten meine Eltern Klage beim Österreichischen Verfassungsgerichtshof ein und bekamen ihr Recht zugesprochen – allen Widersprüchen und der heftigen Gegnerschaft von führenden Landespolitikern zum Trotz. Die damalige politische Führung in Kärnten/Koroška versuchte das Urteil des Verfassungsgerichtshofes zu unterlaufen, indem sie die Einrichtung der Volksschule in der Landeshauptstadt verzögerte, und zwar mit dem Ziel, Eltern, Kinder und interessierte Lehrerinnen und Lehrer zu zermürben und sie zum Aufgeben zu bewegen.

Meine Mutter Tatjana trat daher in der Landesregierung vor dem Zimmer des damaligen Landeshauptmannes gemeinsam mit einer Mitstreiterin in einen Hungerstreik. Durch ihre Körper verliehen sie der Forderung Ausdruck, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes umgesetzt werden musste. Das breite mediale Echo auf ihre Aktion und die zahlreichen Solidaritätsbekundungen setzten die Behörden unter Druck und beschleunigten die Einrichtung der Schule. Ich bin also mit der Erfahrung aufgewachsen, dass sowohl die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes als auch der Hungerstreik zweier Frauen positive Folgen haben kann. Was für eine Erfahrung für ein Kind! Ein Paragraph wurde zu etwas Konkretem und Wirklichem. Zu einer Schule. Und der Staat, obschon defizitär in vielen Bereichen, unterhielt Höchstgerichte, die feststellten, dass er im Unrecht war und wir im Recht.

Als ich älter wurde, lernte ich aber mehr und mehr zu verstehen, dass die Bestimmungen des Artikels 7 immer schon nur durch Druck, ausschließlich teilweise und oft nur als fauler Kompromiss erfüllt wurden. Zu häufig wurden bloß durch jahrelange kräftezehrende zivilgesellschaftliche Anstrengungen wichtige Errungenschaften erreicht. Neben der zweisprachigen Volksschule gilt das in dramatischerer Form auch für die Auseinandersetzung

um die zweisprachigen Ortstafeln in den 1970er Jahren: Ohne die Protestaktionen, die von Studierenden und Jugendlichen initiiert und in der Folge von einer beeindruckend breiten österreichweiten Solidaritätsbewegung unterstützt wurden, gäbe es heute keine einzige der ohnehin zu wenigen zweisprachigen Ortstafeln, die noch Jahrzehnte später in aufseherregenden Aktionen, etwa jenen von Rudi Vouk 2007, weitererkämpft werden mussten. „Artikel 7 – unser Recht, sedmi člen – pravica naša“ war auch die Leitlosung der Proteste der 1970er. Allerdings, als Reaktion auf die zivilgesellschaftlichen Kämpfe um Minderheitenrechte, ich zitiere wörtlich aus dem Rechtsextrémismusbericht des DÖW (2025), erlangten damals der Kärntner Heimatdienst (KHD) und der Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB) zumindest in Fragen der Abwehr der im Staatsvertrag von 1955 verankerten Rechte der slowenischen Minderheit beträchtlichen Einfluss auf die Landespolitik. Pogromartige Ausschreitungen („Ortstafelsturm“) im Herbst 1972, im Rahmen derer Autokonvois zweisprachige Ortstafeln demonstrieren, zeitigten den gewünschten Erfolg: unter dem Druck eines chauvinistischen Mobs verzichteten Landes- und Bundespolitik auf die Herstellung verfassungsgemäßer Zustände.

Ich wuchs als Kind also mit dem Wissen auf, dass es Menschen gab, die die Rechte von Minderheiten beschneiden wollten, und dass es Gruppen gab, vor deren Agitation und Attacken der Staat uns nicht zu schützen imstande oder bereit war. Ich erfuhr und verstand auch als Jugendliche erst, dass meine Großmutter solchen Angriffen in ihrer Kindheit hilflos ausgeliefert gewesen war. Sie, Rosa Zeichen, geborene Dragaschnig, wurde kurz vor der Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres mit ihrer Familie im April 1942 von ihrem Bauernhof RUMAŽ in Koren/Wurzen deportiert und ins Lager Frauenaarach, später ins Lager Eichstätt in Bayern ver-

„ Ich bin mit der Erfahrung aufgewachsen, dass sowohl die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes als auch der Hungerstreik zweier Frauen positive Folgen haben kann. Was für eine Erfahrung für ein Kind! “

trieben. Nach Kriegsende beschloss mein Urgroßvater auf seinen Hof in Kostanje/Köstenberg zurückzukehren, der nach der Deportation der Familie dem Deutschen Reich einverleibt und danach an eine Familie aus dem Kanaltal verkauft worden war. Er hatte zwar den erzwungenen Verkaufsvertrag des Hofes nie unterschrieben, trotzdem musste er eine zermürbende gerichtliche Auseinandersetzung um die Restitution seines Eigentums erdulden. Erst im Jahre 1952 gelang es der Familie Dragaschnig zu ihrem Recht zu kommen. Unser Urgroßvater Filip erlebte die offizielle Rückübereignung des Hofes nicht mehr.

Während in Kostanje/Köstenberg zum Zeitpunkt der Deportation die meisten Einwohner:innen noch Slowenisch konnten, beherrschen es heute nur noch einige wenige. Die Familie meiner Babi Rosa sprach trotz der teils deutschnationalen und teils nazistischen Nachbarschaft auch nach der Rückkehr konsequent weiter ihre Muttersprache. Der Staatsvertrag schützte die Familie dabei kein bisschen, Beleidigungen als „Tschuschen“, „Tschuschenkönig“ und „windische Hunde“ standen an der Tagesordnung. Ich frage mich, wie meine Großmutter den Hungerstreik meiner Mutter und die erkämpfte Volksschule wahrgenommen hat, darüber habe ich mit ihr nie gesprochen.

Einige Jahre nach der Eröffnung und erfolgreichen Entwicklung der Volksschule standen zwei zivile Beamte der Polizei vor der Türe unseres Salzburger Miethauses und teilten uns mit, dass wir zu dem Kreis der gefährdeten Personen zählten, die eine Briefbombe von bis dahin nicht bekannten Terroristen erhalten könnten. Die Aufforderung der Polizisten lautete: Briefe nur nach ausreichender Prüfung öffnen, immer auf Handschriften achten. Der erst viele Monate danach durch einen Zufall festgenommene Bombenleger Franz Fuchs war u. a. wegen der Errichtung der zweisprachigen Volksschule in

Klagenfurt/Celovec der Meinung, es drohe eine „Slowenisierung“ des Landes und entschloss sich, dieser mit Gewalt entgegenzutreten. Solche Bedrohungsphantasien waren damals besonders in Kärnten/Koroška weit verbreitet und nicht nur Ausgeburten eines einzelnen psychisch gestörten Menschen, der dann auch zur Tat schritt und eine Rohrbombe vor der erkämpften Schule, für die meine Mutter in den Hungerstreik getreten war, platzierte. Die Behauptungen und Verschwörungstheorien über eine sich angeblich aggressiv ausbreitende Volksgruppe, die von den Eliten des Landes privilegiert werde, schürten Ängste, verbreiteten Hass und bereiteten so den Boden, auf dem sich Gewalt gegen Minderheiten und Andersdenkende austoben konnte. Und dieser Ungeist ist bei weitem nichts Vergangenes, Historisches, er lebt fort bis heute.

So leitet zum Beispiel der Kärntner Abwehrkämpferbund heute noch seinen Online-Artikel zum Staatsvertrag mit Attacken gegen die Minderheit ein. Da heißt es auf der aktuellen Website des Vereins, die „slowenische Volksgruppe“ genieße als „eine der bestgeförderten (sic!) Volksgruppen Europas“ zu viele Rechte. Perfide wird in Folge eine diskriminierte Gruppe als durch den Staatsvertrag privilegiert dargestellt und Minderheitenrechte als Bedrohung für die Mehrheit inszeniert.

Ein weiteres aktuelles Beispiel ist die Publikation eines 70-seitigen Artikels vor wenigen Monaten in der Zeitschrift Carinthia I, die vom sogenannten „Geschichtsverein für Kärnten“ herausgegeben wird. In diesem Artikel wird die Minderheit für ihre angeblich aggressive, den Landesfrieden störende Kultur- und Identitätspolitik attackiert. Die im Staatsvertrag verbrieften Rechte der Minderheit werden in Frage gestellt, Geschichtslügen über den Widerstand gegen den Nazismus verbreitet und NS-Verbrechen geleugnet (Stichwort „Massaker am Peršmanhof“).

Ein zentrales Argument des Textes lautet, dass die Kärntner slowenische Minderheit mit ihrer Identitätspolitik als „völkisch-nationalistisch“ einzuordnen sei.

In einem offenen Brief, den 90 Wissenschaftler:innen an die Herausgerschaft der Zeitschrift richteten, wurden diese Manipulationen kritisiert und zurückgewiesen. In der Beantwortung dieses Protestbriefes distanzierte sich der Direktor des Geschichtsvereins, ehemals Direktor des Landesarchivs und Herausgeber der Carinthia, keineswegs von den Attacken, sondern stellte sich explizit hinter diese Argumente. In Folge der Ereignisse trat ein Mitarbeiter der Redaktion der Carinthia zurück, es folgten weitere offene Briefe. Trotz der Proteste gibt es bis heute keine Konsequenzen für diesen Geschichtsverein, der weiterhin öffentlich finanziert unter Führung des Landeswappens und Landeslogos sowie mit Einsatz einer Online-Government-Adresse agieren darf.

Aus heutiger Sicht erscheint mir darum der 5. Absatz des Artikels 7 wichtiger als je zuvor. Er lautet: „Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.“ Würde dieser Paragraph umgesetzt, dann wäre es den genannten Vereinen und Personen verboten, gegen die slowenische Sprache und die slowenische Kultur zu hetzen und unverhohlen und ungestraft bis in die Gegenwart Geschichtslügen zu verbreiten. Der Kärntner Abwehrkämpferbund dürfte gewiss nicht das Landeswappen führen, das ihn als Landesorgan ausweist, und würde wohl auch keine Gratulationen und Wünsche des Landes Kärnten zum 80. Geburtstag erhalten. Die Legitimierung und Förderung dieser Vereine durch die öffentliche Hand erlaubt es ihnen, sich als offizielle Institutionen zu inszenieren und gleichzeitig unter dem derart aufgespannten Schutzschirm die Rechte

der Minderheit in Frage zu stellen. Das ist mit den Bestimmungen des Staatsvertrages wohl kaum in Einklang zu bringen.

Ich frage mich darum, wie heute die Forderung lauten müsste, die skandalöse Art, auf die diese Vereine gefördert werden und belohnt von Bund und Land agieren, zu unterbinden. Wie ließen sich die Ergebnisse des Rechtsextremismusberichts, die eindeutig nicht sein könnten, in demokratisches Handeln übersetzen? Ich finde noch keine befriedigende Antwort darauf.

Wenn ich darum heute über *meinen* Staatsvertrag nachdenke, kann ich nicht anders, als zuzugeben, dass ich ein ambivalentes Gefühl zu ihm entwickelt habe. Alle denkbaren Möglichkeiten der Demokratisierung, alles Konstruktive in der immerwährenden Arbeit an der Umsetzung von Menschenrechten sind in ihm enthalten. Aber auch alles Destruktive deutet sich in ihm an.

Wie soll ich mich also meinem Staat gegenüber verhalten, der auf diesem Vertrag aufbaut? Gilt es, ihn anzuklagen, weil er unzulänglich ist? Oder gilt es, noch mehr an ihn zu glauben, ihn als eine Gegebenheit wahrzunehmen, die man im Sinne stetiger Demokratisierung unterstützt und die man vor antidemokratischen Strömungen und Gruppierungen schützen muss, die ihn zerstören wollen? Ist der Staatsvertrag also in seinem tiefsten Sinn eine Aufforderung an mich und uns alle, für *meine, unsere* Republik einzustehen? Und lässt sich dieser – vielleicht auch nur scheinbare – Widerspruch zwischen Anklagen und Dafür-Einstehen überhaupt aufheben?

---

Elena Messner, 1983 in Klagenfurt/Celovec geboren, ist Schriftstellerin sowie Kulturwissenschaftlerin und forscht derzeit an der Universität Wien.

# Österreich ist frei,

## alle Menschenrechte für alle zu ermöglichen

### Über den selbstgewählten menschenrechtlichen Minimalismus

**1948** wurde, insbesondere in Reaktion auf das Ende des Nationalsozialismus, festgestellt: „Alle Menschen sind gleich und frei an Würde und Rechten geboren ...“ Damit wurde die zentrale Grundlage für ein Menschenbild geschaffen, dass der Nationalsozialismus komplett in Frage gestellt hatte. Es ist auch der unmittelbarste Anknüpfungspunkt für staatliche Verpflichtungen, präventive Maßnahmen zum Schutz aller Menschenrechte für alle zu setzen, um Haltungen, die den Nationalsozialismus möglich gemacht haben, in rechtsstaatliche und demokratische Schranken zu weisen.

Sieben Jahre nach der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte wurde im österreichischen Staatsvertrag zugesagt, „alle erforderlichen Maßnahmen [zu] treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen [...] den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten [...] zu sichern“. Artikel 6 des Staatsvertrags von Wien verknüpft also die Verpflichtung, alle Menschenrechte für alle Menschen zu gewährleisten, mit der expliziten Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Der Staatsvertrag wird in der populären Erzählung vor allem mit der Proklamation vom Balkon des Schloss Belvedere „Österreich ist

frei!“ von Leopold Figl assoziiert. Die damit verbundenen Verpflichtungen sind von verschwindender Bedeutung, was im Fall des Artikels 6 insofern ein wenig überrascht, als das Potenzial dieser Bestimmung ja allgemein gültig ist und nicht, wie andere Bestimmungen des Staatsvertrages, für eine bestimmte Gruppe – kulturelle und sprachliche Minderheiten wie Slowen:innen oder Kroat:innen – oder der Prävention des Wiedererstarkens nationalsozialistischer Haltungen gewidmet ist.

Die Menschenrechtsklausel des Staatsvertrages verbrieft den Grundanspruch der repräsentativen antifaschistischen österreichischen Demokratie: alle Menschenrechte für alle sowie

Maßnahmen zur Stärkung eben dieser Menschenrechte. Ein ziemlicher Jackpot. Eine Potenzialquelle zur Stärkung des Miteinanders und auch des Füreinanders. Ein Felsen, an dem man die derzeit vielgepriesene Konsensfindung hervorragend verankern könnte. Könnte. Könnte.

Denn die Rezeption des Staatsvertrages ist bekanntlich eine andere und das Selbstverständnis Österreichs in Sachen Menschenrechte ist andere Wege gegangen. Dieses Selbstverständnis zu skizzieren und anhand des Umgangs mit menschenrechtlichen Verpflichtungen insbesondere für Minderheiten deutlich zu machen, ist Gegenstand dieses Beitrags.

---

## Menschenrechte

---

Menschenrechte – ein gewichtiger Begriff. Ein unglaublich abstrakter Begriff. Eine Chiffre für „politische Korrektheit“ und dann aber auch für politische Zuspitzungen. Meinungsfreiheit. Versammlungsfreiheit. Und war da nicht noch was mit Recht auf Leben? So oder so ähnlich reagieren viele Menschen auf das Schlagwort „Menschenrechte“.

Tatsächlich sind Menschenrechte Alltag. Es gibt keinen Bereich unseres Lebens, keinen Aspekt unseres Alltags, der sich nicht mit einem Menschenrecht verknüpfen lässt. Der Kaffee in der Früh? Es gibt das Menschenrecht auf Nahrung. Die Pensionsvorsorge? Es gibt ein Menschenrecht auf soziale Sicherheit. Die Wissenschaftsfreiheit? Es gibt ein Menschenrecht auf Teilhabe an den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft. Der tägliche Sport? Es gibt ein Menschenrecht auf Sport! Ihre Frustration, dass Sie's nicht dem Jahresvorsatz entsprechend täglich schaffen, Sport zu machen? Parken wir's, vermutlich nicht komplett rechtlich belastbar und also mit Augenzwinkern – unter Gewissensfreiheit.

Diese Präsenz, diese Alltäglichkeit von Menschenrechten mag einen verblüffen. Sie wurde aber, quasi als Beipackzettel, anlässlich des Beschlusses der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchaus mitgeliefert. Die Verhandlungsleiterin der Vereinigten Staaten von Amerika, Eleanor Roosevelt, sagte aus Anlass der Verabschiedung am 10. Dezember 1948:

„Wo beginnen denn die universellen Menschenrechte? An kleinen Orten, ganz in der Nähe – so nah und so klein, dass sie auf keiner Weltkarte zu finden sind. Doch es ist die Welt des einzelnen Menschen, die Nachbarschaft, in der er lebt, die Schule

oder Hochschule, die er besucht, die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, in dem er arbeitet. Das sind die Orte, an denen jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Gerechtigkeit, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung anstrebt. Wenn diese Rechte dort keine Bedeutung haben, haben sie nirgendwo eine Bedeutung. Ohne den Einsatz besorgter Bürger, die sich für diese Rechte im eigenen Land einsetzen, werden wir vergeblich nach Fortschritten in der Welt suchen.“

Man kann über die (Rechts-)Verbindlichkeit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung durchaus diskutieren – weil eine „Erklärung“ kein Vertrag ist –, aber die Inhalte der Erklärung sind zwischenzeitlich samt und sonders in Menschenrechtsverträgen festgehalten worden und fast allen von ihnen hat Österreich seine Zustimmung erteilt. Etwas verkürzt gesagt: Österreich bekennt sich international, in Ergänzung des Staatsvertrages, zu den allermeisten gängigen Menschenrechten – Rechte für sogenannte Wanderarbeiter:innen werden von allen EU-Staaten mit Verweis auf die Standards des Unionsrechts nicht akzeptiert.

---

### Modus Austriacus <sup>[1]</sup>

---

Die eine Seite der menschenrechtlichen Medaille ist, dass Österreich international – Betonung: international – zahlreiche menschenrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist. In der Vertretung nach außen wird also zugesichert, dass Österreich Menschenrechte wichtig findet und diese – innerstaatlich – auch umsetzen wird. Die andere Seite der menschenrechtlichen Medaille ist, wie diese Verpflichtungen realisiert werden.

Ein hervorragendes Beispiel ist die Rezeption des Übereinkommens über die Beseitigung aller

Formen rassistischer Diskriminierung. Ein Menschenrechtsvertrag aus den 1960er Jahren mit dem Ziel, Rassismus als Menschenrechtsverletzung entgegenzuwirken. 182 der derzeit 193 Staaten haben sich, historisch vor allem von der Apartheid in Südafrika motiviert, knapp zwei Jahrzehnte nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vertraglich dazu verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention und zur Ahndung von Rassismus und rassistischen Phänomenen zu setzen. Österreich hat sich durch einen Beschluss des National- und Bundesrats im Jahr 1973 („Ratifizierung“) unter die Vertragsstaaten gereiht. So weit zum internationalen Bekenntnis.

Auf der nationalen Seite? Die Konvention mit insgesamt 25 Bestimmungen – von denen zumindest sieben programmatisch sind und der Rest überwiegend technisch – wurde mit dem „Bundesverfassungsgesetz gegen jede Form der rassistischen Diskriminierung“ in nationales Recht übertragen. Die sieben programmatischen Bestimmungen schrumpften dabei auf eine zusammen, die besagt: „Jede Form rassistischer Diskriminierung ist [...] verboten.“ Das ist circa ein Drittel der Aussage des Artikels 1 des Übereinkommens. Der Rest zu Prävention wurde als nicht umsetzungsnotwendig eingestuft und der Menschenrechtskatalog, der neben dem Recht auf Wohnen (Diskriminierung in der Wohnungsvergabe, hallo?) auch das Recht auf Zugang zu Sozialleistungen und zu Dienstleistungen vorsieht, wurde ebenfalls außer Acht gelassen.

Mit der kurzen Formel „Jede Form rassistischer Diskriminierung ist verboten“ wurde in weiterer Folge ein sehr österreichischer Gleichheitssatz entwickelt, der – verkürzt – besagt, dass man alle Fremden gleich behandeln muss, man die Frage der (Un-) Gleichbehandlung zwischen Staatsbürger:innen und Nicht-Staatsbürger:innen aber geflissentlich ignorieren kann. Das wird in der

---

<sup>[1]</sup> Angelehnt an Ewald Wieder: Denken vom Recht her. Über den modus austriacus in der Staatsrechtslehre, 2007.

Zwischenzeit, so die optimistische Wahrnehmung, aufgeweicht, aber was bleibt, ist auf Menschenrechte allgemein bezogen: das Potenzial einer umfassenden Verpflichtung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und die verbleibende Klausel als „klein-klein“ anzuwenden und das Ziel – Rassismus zu verhindern und seine strukturellen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Aspekte in die Schranken zu weisen – komplett aus den Augen zu verlieren.

### Selbstgewählter menschenrechtlicher Minimalismus

Die Parallelen mit der Menschenrechtsklausel des Staatsvertrages sind gleichermaßen frappierend wie strukturell hausgemacht. Gründe für diese Entwicklung gibt es viele, einige seien hier skizziert.

Menschenrechte wurden in Österreich nicht aus der Breite der Gesellschaft in die gesetzlich verbindende Mitte getragen, sie wurden immer „von oben“ diktiert. Beginnend mit dem Staatsgrundgesetz 1867, welches Kaiser Franz-Josef in langatmiger Replik auf die Revolution von 1848 „gnadenhalber“ erließ, oder auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die – mit nur einem Bruchteil des Menschenrechtskatalogs – aus Staatsräson und rechtstechnischen Gründen als Verfassungsgesetz beschlossen wurde.

Menschenrechte wurden international während des Kalten Krieges vor allem als Teil von Außenpolitik eingesetzt: wechselseitige Vorwürfe über die Menschenrechtsdefizite des jeweils anderen „Blocks“ wurden fast wie auf einem Bazar der Menschenrechte ausgetauscht. Passenderweise hat Österreich in der Phase auf Ebene der Bundesministerien genau eine Menschenrechtsabteilung etabliert – im Außenamt. Die Phase wurde 1993 mit einer Konferenz beendet, in der man die Wichtigkeit

„Menschenrechte sind Alltag. Der Kaffee in der Früh? Es gibt das Menschenrecht auf Nahrung. Die Pensionsvorsorge? Es gibt ein Menschenrecht auf soziale Sicherheit. Die Wissenschaftsfreiheit? Es gibt ein Menschenrecht auf Teilhabe an den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft. Der tägliche Sport? Es gibt ein Menschenrecht auf Sport!“

und vor allem Unabdingbarkeit sowie umfassende Natur der Menschenrechte bekräftigte. Konferenzort und damit Namensgeberin der Erklärung: Wien.<sup>[2]</sup>

Menschenrechte werden in Österreich seit jeher als etwas vor allem „Rechtliches“ gesehen. Die Interpretation bleibt Juristen vorbehalten,

die Expertise anderer Professionen, das Erfahrungswissen der Zivilgesellschaft wird großzügiger Weise angehört, bleibt aber vielfach ohne Konsequenz. Die Interpretationskultur für – auch internationale – Normen wird recht eng gesteckt. Entwicklungen internationaler Art, Verfassungsinterpretationen, die auf internationale Normen zurückgreifen? Fehlanzeige. Der Diskurs zu all diesen Themen verbleibt im nationalen Zirkel, es wird nicht einmal nach Deutschland oder in die Schweiz geschaut. Bemühungen, das Potenzial der Menschenrechte oder menschenrechtlicher Verpflichtungen wie im Artikel 6 des Staatsvertrages zu heben? Bitte gehen Sie weiter, hier gibt es nichts zu sehen.

Wer kennt sie nicht, die Frustration über Potenzial, das nicht gehoben wird? Der menschenrechtliche Minimalismus ist für das gesellschaftliche Gefüge, für die zurecht viel beschworene Konsenskultur und gerade auch für die repräsentative Komponente der Demokratie ein Bärendienst. Alle Menschenrechte für alle, wie sie Artikel 6 des Staatsvertrages verbrieft, sind die beste gesamtgesellschaftliche Stärkung, gerade auch mit Blick auf anti-demokratische Tendenzen und den Ausgleich wachsender ökonomischer Ungleichheit.

Österreich ist frei, den menschenrechtlichen Minimalismus gegen Potenzialneigung einzutauschen. „Allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen“ stehen nicht nur alle Menschenrechte gemäß dem Staatsvertrag von Wien zu, es sollte allen möglich gemacht werden, die Ziele und den Wert der Menschenrechte jenseits eines abstrakten Schlagworts zu kennen und von ihrer Umsetzung individuell, aber auch institutionell zu profitieren.

<sup>[2]</sup> Die *World Conference on Human Rights* wurde als zweite von den Vereinten Nationen veranstaltete internationale Konferenz über Menschenrechte von 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehalten.

Marianne Schulze LL.M., ist unabhängige Konsultantin für Menschenrechte in Wien.

# Staatsvertrag und extreme Rechte

## Zur Relevanz des Vertrages für die Beschränkung rechtsextremer Betätigung in Österreich

Der Staatsvertrag verbrieft nicht nur Menschen- und Minderheitenrechte, sondern enthält auch Bestimmungen, die darauf abzielen, diese gegen Bedrohungen durch ihre Gegner\*innen zu verteidigen. Gleich mehrere Artikel erlegen der Propagandafreiheit der extremen Rechten Beschränkungen auf. Dabei geht der Vertrag über einen antinazistischen – konkret gegen den Nationalsozialismus gerichteten – Ansatz noch hinaus und erweist sich in Artikel 9 als tatsächlich antifaschistisches Dokument.

Als 1955 der Staatsvertrag vor seiner Ratifizierung stand, herrschten am rechten Rand gemischte Gefühle vor. Versinnbildlicht wurde diese Ambivalenz im inneren Ringen des „wilden Abgeordneten“ Fritz Stüber. Dieser war 1949 und erneut 1953 für den Verband der Unabhängigen (VdU) in den Nationalrat eingezogen, kurz nach Beginn seiner zweiten Legislaturperiode aber als völkischer Extremist („Rechtsabweichler“) aus der VdU-Fraktion ausgeschlossen worden. In seiner 1974 erschienenen Autobiographie schildert er die Zeit „schwersten Gewissenskonfliktes“ vor der Abstimmung über den Staatsvertrag im Juni 1955, wollte er doch weder gegen das Dokument stimmen, das die alliierte Besatzung beenden sollte, noch für eines, das Österreich nach seinem Empfinden aus der deutschen „Volksgemeinschaft“ herauszulösen trachtete.

„Niemand habe ich die Bürde der Verantwortung vor meinem Volk, vor seiner Geschichte und seiner Zukunft, aber auch vor mir selber schwerer empfunden als in jenen vorsommerlichen Tagen, da das Blühen der Natur rings um mich in so herausforderndem Gegensatz stand zu meinen eigenen Sorgen und Nöten. Vorübergehend spielte ich mit dem Gedanken an den Freitod. Mußte nicht, wenn man nach meinem Abgang ein Schreiben von mir fände, in dem ich Protest einlegte gegen das mit Gewalt erzwungene endgültige Ausscheiden Deutschösterreichs aus dem Gesamtverband der deutschen Nation, ein solcher Schritt wie ein Fanal wirken, unauslöschbar wenn schon nicht für die gegenwärtige, so doch für eine zukünftige Generation?“<sup>[1]</sup>

Letztlich fand Stüber einen nicht-letalen Weg, mit seinem Dilemma

umzugehen: Er trat ans Rednerpult, brachte in einer vor Pathos triefenden treudeutschen Rede seine Gefühle zum Ausdruck und verließ anschließend den Saal, womit die Abstimmung über den Staatsvertrag 164 Ja-Stimmen und eine Abwesenheit verzeichnete.

### Steine des Anstoßes

Stübers Ambivalenz bezog sich vor allem auf Artikel 4 des Staatsvertrags, in dem Österreich sich nicht nur verpflichtet, keinen neuerlichen „Anschluss“ an Deutschland anzustreben, sondern auch, „innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung [...] zu fördern“ und „den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland“ zu verhindern. Anders

<sup>[1]</sup> Fritz Stüber: Ich war Abgeordneter. Die Entstehung der freiheitlichen Opposition in Österreich. Graz: Stocker Verlag 1974, S. 272f.

als austro-nationalistischen Rechts-extremen ist diese Bestimmung rechtsextremen Traditionalist\*innen bis heute ein Dorn im Auge, hält sie doch dazu an, über 1945 hinaus bestehende Großdeutschlands-Phantasien nur in verklausulierter Form („den Gedanken an die deutsche Einheit wachhalten“, u. Ä.) zum Ausdruck zu bringen.

Einen weiteren Stein des Anstoßes stellt insbesondere in Kärnten der Artikel 7 dar, der die Rechte der slowenischen und kroatischen Volksgruppe verbietet und Österreich dazu anhält, die „Tätigkeit von Organisationen“ zu verbieten, „die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen“. Sonderschwer genommen wurde diese Bestimmung von Behördenseite zu keinem Zeitpunkt. Anders ist nicht zu erklären, dass Organisationen wie der Kärntner Abwehrkämpferbund (KAB) oder der Kärntner Heimatdienst (KHD) über Jahrzehnte gegen zweisprachige Schulen oder zweisprachige Ortstafeln agitieren und mithilfe einer pseudowissenschaftlichen „Windischen-Theorie“ die Existenz einer schutzwürdigen slowenischen Volksgruppe überhaupt in Abrede stellen konnten, ohne mit der Justiz in Konflikt zu geraten.

### „... alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen ...“

Aus der Perspektive der Beschäftigung mit Rechtsextremismus besonders interessant ist Artikel 9 des Staatsvertrags. Während er seiner Überschrift zufolge die „Auflösung nazistischer Organisationen“ behandelt, geht er in Wahrheit darüber noch hinaus. Zum einen verpflichtet sich Österreich in diesem Artikel auch, „aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen“ und „alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern“ (Abs. 1). Zum

„Österreich wird (...) die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht (...) wieder ins Leben gerufen werden (...)“

Artikel 9, Abs. 1 StV

anderen enthält der Artikel 9 die Verpflichtung, „alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen“ (Abs. 2) und Gesetze zu erlassen, mittels welcher das „Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete“ unterbunden werden können (Abs. 3).

Während also der restliche Staatsvertrag, das Verbotsgesetz und das Abzeichengesetz sich auf die Illegalisierung von explizit Nationalsozialistischem beschränken, wird hier mit dem Faschismusbegriff ein weiteres Feld eröffnet. Zwar handelt es sich um kein Verbot des Rechtsextremismus insgesamt (da dieser sich nicht nur in faschistischen Formen artikuliert), wohl aber um eine Ausweitung über die spezifisch nationalsozialistische Manifestation des Rechtsextremismus hinaus. Tatsächlich aber fand diese weitere Auslegung in der Justizpraxis der Zweiten Republik keinen Niederschlag. Während es wiederholt tatsächlich zur Auflösung neo-nationalsozialistischer Vereine oder Parteien kam, konnten andere, deren Einstufung als faschistisch zumindest argumentierbar erscheint, unbehelligt agieren – und können es bis heute. Als Beispiele seien etwa

die Identitäre Bewegung Österreich (IBÖ), Ustaša-Nostalgievereine, Organisationen der türkischen Grauen Wölfe oder auch vereinsförmige Manifestationen der Austrofaschismus-Apologik zu nennen.

### Verhängnisvolle Auslassung

Auswirkungen auf den österreichischen Rechtsextremismus zeitigte neben den erwähnten Bestimmungen des Staatsvertrages auch eine Leerstelle desselben: Die vom offiziellen Österreich erwirkte Entfernung jener Passage des Präambel-Entwurfs, in der eine österreichische Mitverantwortung für die NS-Verbrechen festgehalten wurde, begünstigte die breite Durchsetzung jener Opferthese, die Österreich eine jahrzehntelange Nichtauseinandersetzung mit seinem NS-Erbe ermöglichte. Als der parteiförmige Rechtsextremismus unter Jörg Haider zu seinem ersten großen Erfolgslauf ansetzte, war der Backlash gegen die verspätet in Angriff genommene Aufarbeitung der Vergangenheit einer seiner maßgeblichen Treiber.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine gehörige Kluft zwischen den Zielsetzungen des Staatsvertrages und den politischen Realitäten der Zweiten Republik klafft. Ungeachtet der Inkonsequenz seiner Implementierung formuliert der Vertrag jedoch ein antifaschistisches Selbstverständnis für diese Republik. Auch wenn er in der konkreten juristischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus heute eine geringere Rolle spielt als jene Gesetze, die ihm zur Umsetzung verhelfen sollen (darunter v. a. das Verbotsgesetz und der Verhetzungsparagraf des Strafgesetzbuchs), kann und sollte er weiterhin als Referenz dienen, um der Republik dieses Selbstverständnis ins Gedächtnis zu rufen.

Bernhard Weidinger ist Rechtsextremismusforscher am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) in Wien und Mitglied der Forschungsgruppe Ideologien und Politiken der Ungleichheit (FIPU).

# „Wenn zwei Löwen und eine Antilope ...“

## Sprachen- und Minderheitenpolitik im demokratischen System Österreichs

Nach den Gräueln des Ersten und Zweiten Weltkriegs und den teilweise bewaffneten Auseinandersetzungen an Österreichs Grenzen hofften die Mitglieder der österreichischen Sprachminderheiten nach 1945, dass auch ihnen Recht widerfahren werde und im Rahmen der neu etablierten demokratischen Strukturen die wiederholt versprochenen und auch verfassungsgemäß verbrieften Sprachenrechte umgesetzt würden.

Die Beteuerungen, dass die Republik Österreich und ihre Organe in Hinkunft die Umsetzung der Sprachenrechte ihrer nichtdeutschsprachigen Staatsbürger garantieren und befördern würden, haben sich rückblickend als weitgehend leere Versprechungen erwiesen.

In Österreich haben weder der Bund noch die betroffenen Bundesländer jemals aus eigenem Antrieb versucht, auf die Bedürfnisse ihrer Minderheiten einzugehen. Vielmehr wurden fast alle wichtigen Entwicklungen im Bereich der Sprachenrechte direkt oder indirekt durch internationale politische Entwicklungen angestoßen – oder in ihrer Ausformung wesentlich durch außenpolitische Rücksichtnahmen beeinflusst. Die Sprachenrechte der nichtdeutschen Staatsbürger Österreichs waren und sind politisches Kleingeld in innen- und außenpolitischen Verhandlungen, die nach wie vor Priorität vor den Bedürfnissen der Betroffenen haben.

Schon die Absicherung der Minderheitenrechte erfolgte nicht aus demokratiepolitischen Überlegungen, sondern nur vor dem Hintergrund der Beilegung historischer

Auseinandersetzungen. Die Rechte der Wiener Tschechen und Slowaken wurden 1920 durch einen bilateralen Vertrag mit der damaligen Tschechoslowakei festgelegt, die Rechte der Kärntner und steirischen Slowenen sowie der burgenländischen Kroaten durch den Staatsvertrag von 1955. Die Rechte der burgenländischen Ungarn blieben bis 1976, die der Roma bis 1993 völlig unberücksichtigt, da sie außenpolitisch keine Rolle spielten.

Auch in den ersten Nachkriegsjahrzehnten spielten die Rechte der Sprachminderheiten in der österreichischen Politik kaum eine Rolle – also die Rechte der inländischen Minderheiten, sehr wohl aber die der Südtiroler. Als „österreichische Minderheit“ schlechthin wahrgenommen, setzte sich die österreichische Diplomatie in den 1960er und 1970er Jahren vehement für die

Durchsetzung von zweisprachigem Unterricht, Ortstafeln, Amtssprachenregelungen und Ähnlichem ein, allerdings nur in Südtirol. Österreich brachte die Südtirolfrage sogar vor die Vereinten Nationen und war wesentlich am Zustandekommen des so genannten „Südtirolpakets“ beteiligt, jener politischen Lösung, auf der die weitgehende Autonomie Südtirols heute beruht. Nichts von all dem konnte gleichzeitig in Österreich umgesetzt werden. Zwischen den Mühlsteinen der Bundes-, der Landes- und der Außenpolitik wurden die Sprachenrechte der österreichischen Minderheiten aufgerieben.

Die gleichzeitigen Versuche der österreichischen Minderheitenorganisationen, ihre Anliegen in innenpolitischen Verhandlungen mit den politischen Parteien durchzusetzen, verliefen weitestgehend im Sande. Der Politologe Anton

Pelinka konstatierte in einer Studie 1988, dass das politische System der Zweiten Republik Minderheiten und ihren Organisationen immer gerade so viel Rechte gewährte, wie innen- oder außenpolitisch gerade nötig war. Nicht „so viel Rechte wie möglich“, sondern „so wenig Rechte als unbedingt nötig“ war die handlungsleitende Maxime. Die Verhandlungen zwischen Minderheiten und staatlichen Organen beschrieb der deutsche Satiriker Volker Pispers einmal treffend mit dem Satz: „Das ist, als ob zwei Löwen und eine Antilope darüber abstimmen, was es zum Abendessen gibt!“

Und gegenüber den Löwen von Bund und Ländern waren die Minderheiten immer völlig auf deren Wohlwollen angewiesen – ein Wohlwollen, dass es meist nur solange gab, solange es keinen anderen Interessen im Wege stand. Ein Blick auf die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte lässt kaum eine andere Schlussfolgerung zu. Bundeskanzler Bruno Kreisky, der wesentlich zum Zustandekommen des „Südtirolpaketes“ beigetragen hatte, war sich der Diskrepanz zwischen dem im Ausland durch die Republik Österreich geforderten Minderheitenschutzbestimmungen und den im Inland seit 1955 nicht umgesetzten Minderheitenschutzbestimmungen durchaus bewusst. Die Regierung ließ daher 1972 auch in Kärnten zweisprachige Ortstafeln aufstellen, die jedoch im so genannten „Ortstafelsturm“ von deutsch-nationalen Aktivisten – und unter den Augen der tatenlos zusehenden Gendarmerie – wieder zerstört wurden. Dass es der Regierung nicht gelungen war, ein Bundesgesetz umzusetzen – obwohl auch der Landeshauptmann der Regierungspartei angehörte –, brachte die Bundespolitik sofort zum Einlenken. In einem Kniefall vor dem deutsch-nationalen Lager beschloss die Regierung 1976 eine so genannte „Dreipartei-vereinbarung“, gemäß der sämtliche minderheitenpolitischen Fragen nur noch mit den Stimmen aller drei Parlamentsparteien verabschiedet werden sollten. Im darauffolgenden

**„Wie der Politologe Anton Pelinka 1988 konstatierte, gewährte das politische System der Zweiten Republik Minderheiten immer gerade so viel Rechte, wie innen- oder außenpolitisch gerade nötig war. Nicht „so viel Rechte wie möglich“, sondern „so wenig Rechte als unbedingt nötig“ war die handlungsleitende Maxime.“**

Volkstgruppenengesetz 1976 wurden dann die verfassungsmäßig verbrieften Rechte der kroatischen und slowenischen Volksgruppe weitgehend verwässert – weshalb die Volksgruppenorganisationen das Volkstgruppenengesetz ablehnten und auch die neu geschaffenen Volkstgruppenbeiräte im Bundeskanzleramt nicht beschickten. Einzig die ungarische Volksgruppe des Burgenlandes wurde 1976 neu anerkannt und auch ein Volkstgruppenbeirat für sie eingerichtet. „Wenn zwei Löwen und eine Antilope ...“

Während sich die Republik Österreich in Italien für die flächendeckende Versorgung mit deutschen Radio- und Fernsehsendungen einsetzte – 4090 Stunden Radio und 550 Stunden TV-Sendungen im Jahre 1975 –, wurden sämtliche Vorstöße der österreichischen Minderheitenorganisationen abgewiesen. Bewegung in die Sache kam erst ab Ende der 1970er Jahre, als junge Aktivistinnen und Aktivisten begannen, ihre Sprachenrechte nicht mehr durch Verhandlungen mit politischen Organen durchzusetzen, sondern durch Einklagen ihrer gesetzlich verbrieften Rechte vor Gericht. So erreichten sie 1979 die Einführung einer wöchentlichen kroatischsprachigen Radiosendung durch den ORF. Die ersten kroatischen und slowenischen Fernsehsendungen des ORF wurden 1989 ausgestrahlt – im bis heute unveränderten Gesamtausmaß von jährlich jeweils 25(!) Stunden. Eine regelmäßige Versorgung mit slowenischen Radioprogrammen durch den ORF in Kärnten gibt es erst seit 2001.

Auf private Initiative ging auch die Durchsetzung der kroatischen Amtssprache im Burgenland zurück. Nach der Klage einer Burgenlandkroatin erkannte der österreichische Verfassungsgerichtshof die minderheitenrechtlichen Bestimmungen des Artikels 7 des Staatsvertrages von 1955 als „self executing“ an, das heißt, dass sie keiner weiteren Umsetzungsbestimmungen bedürfen. Dies galt sowohl für die Amtssprachenregelung als auch für die Ortstafelregelung und die Schulfrage. Dennoch sollte es bis 2001 dauern, bis im Burgenland die ersten zweisprachigen Ortstafeln aufgestellt werden konnten. Allerdings beharrt die burgenländische Landesregierung – entgegen dem Wortlaut des Staatsvertrages – darauf, dass nur die Dialektvariante „Burgenlandkroatisch“ im Burgenland als Amtssprache zugelassen sei. Man befürchtet nämlich, dass zu viele kroatischsprachige EU-Bürger die Amtssprachenregelung in Anspruch nehmen könnten. Denn laut einem Erkenntnis des Europäischen

Gerichtshofes aus dem Jahr 1998 dürfen alle EU-Bürger jede regional gültige Amtssprache gebrauchen – aber wer außer den Burgenländern kann schon Burgenlandkroatisch?

In Kärnten konnten die Auseinandersetzungen um die aufzustellenden zweisprachigen Ortstafeln sogar erst 2011 beigelegt werden – dazu musste aber noch eine verfassungsmäßig äußerst bedenkliche Volksabstimmung über die Umsetzung einer Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abgehalten werden. Vorher hatten die Kärntner Landesregierung sowie die Landesbehörden immer wieder versucht, diese Umsetzung zu verhindern, bis schließlich sogar ein Amtsmissbrauchsverfahren gegen den Landeshauptmann sowie den zuständigen Landesrat eingeleitet werden musste. „Wenn sich Löwen und eine Antilope ...“

Den größten Schwall an Veränderungen in der österreichischen Minderheitenpolitik löste die politische Wende in Mittel- und Osteuropa aus. 1992 zerfiel die Tschechoslowakei in die zwei neuen Staaten der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik. Daraufhin wurde im österreichischen Bundeskanzleramt auch der Volksgruppenbeirat für die 1976 eingerichtete tschechoslowakische Volksgruppe aufgelöst und durch zwei neue, getrennte Volksgruppenbeiräte ersetzt. Besonders stark betroffen von den außenpolitischen Veränderungen war die ungarische Volksgruppe. Nachdem Außenminister Alois Mock den späteren Ministerpräsidenten József Antall im ungarischen Wahlkampf 1990 aktiv unterstützt hatte und sich auch zahlreiche Vertreter der Wiener Ungarn – meist Flüchtlinge des Jahres 1956 – am Wahlkampf beteiligt hatten, unterstützte die neue ungarische Regierung nun die Anliegen der Wiener Ungarn nach ihrer Anerkennung als Volksgruppe sowie nach der Einrichtung eines zweisprachigen Gymnasiums in Wien. Zwar war die Anerkennung der Wiener Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe sowohl von den Vertretern der burgenländischen Un-

garn abgelehnt und auch vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen worden, doch nach Interventionen der ungarischen Regierung wurden die Wiener Ungarn 1992 als Teil der Volksgruppe anerkannt und sind seither auch im Volksgruppenbeirat der ungarischen Volksgruppe vertreten.

Die zweite Forderung der ungarischen Regierung nach Einrichtung eines zweisprachigen Gymnasiums in Wien bereitete den österreichischen Behörden jedoch großes Kopfzerbrechen. Gegen die Errichtung eines zweisprachigen Gymnasiums wehrte sich vor allem die Gemeinde Wien. Sie befürchtete, dass nach der Errichtung eines solchen bald die Rufe nach der Einrichtung eines kroatisch-, serbisch- und wahrscheinlich auch türkischsprachigen Gymnasiums laut würden. Da der Burgenländische Ungarische Schulverein aber bereits seit den 1980er Jahren – natürlich völlig erfolglos – auf die Einrichtung eines solchen Volksgruppengymnasiums gedrängt hatte, besann man sich nun in Wien dieser alten Forderung. Ein zweisprachiges ungarisches Volksgruppengymnasium im Burgenland zu errichten, ohne ein zweisprachig kroatisches Gymnasium zu errichten, das von den Vertretern der burgenländischen Kroaten ebenfalls seit Jahrzehnten gefordert wurde, war politisch völlig unmöglich. Als Standort für ein kroatischsprachiges Gymnasium wurde Eisenstadt vorgeschlagen, weil es mitten im größten Ballungsraum der kroatischen Volksgruppe lag. Gegen ein solches Projekt aber hatte sich die burgenländische Landesregierung seit Jahrzehnten ebenfalls mit Händen und Füßen gewehrt. Um die diplomatischen Forderungen der Ungarn zu befriedigen, beschloss man daraufhin, das Gymnasium nicht in Wien sondern in Oberwart/Felsőőr zu errichten. Gegen die Errichtung eines zweisprachigen Gymnasiums im Zentrum der alteingesessenen ungarischen Volksgruppe konnte die Republik Ungarn schlecht argumentieren. Und indem man im Oberwarter Gymnasium einen

zweiten kroatischsprachigen Zweig eröffnete, erhielten auch die Kroaten ein Gymnasium, nur eben nicht dort, wo sie es am dringendsten brauchten. „Wenn zwei Löwen und eine Antilope ...“

Die Anliegen der österreichischen Roma und Sinti, die seit den späten 1950er Jahren immer wieder von Aktivisten artikuliert wurden, verhallten in der Regel völlig ungehört. Das Schicksal der wenigen Holocaust-Überlebenden und ihrer Kinder interessierte – von ein paar Historikern abgesehen – so gut wie niemand. Doch 1986 wurde im Wahlkampf um die Bundespräsidentschaft durch das Bekanntwerden der NS-Vergangenheit Kurt Waldheims das Ansehen Österreichs schwer in Mitleidenschaft gezogen. Als 1988 nun einige junge Roma sich in einem Brief an den Bundespräsidenten wandten und ihn um Hilfe gegen ihre rassistische Diskriminierung baten, entsandte die Präsidentschaftskanzlei sofort einen Beamten ins Burgenland, der in der Folge wesentlich zur Gründung der ersten Vertretungsvereines der österreichischen Roma 1989 beitrug. Vor dem Hintergrund des angekratzten demokratischen Image der Präsidentschaftskanzlei stießen die Anliegen der Roma-Aktivisten plötzlich zunehmend auf offene Ohren. Politisch besonders dringlich erschien eine Klärung des Status der Roma und Sinti auch im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995. In den Beitrittsverhandlungen wurden die diplomatischen Vertreter Österreichs immer wieder mit der Frage konfrontiert, warum Roma und Sinti in Österreich nicht als Minderheit anerkannt waren. Vertreterinnen und Vertreter der Grünen hatten seit den 1980er Jahren in Parlamentsanträgen wiederholt die Anerkennung der Roma als Minderheit gefordert. Seit 1989 gab es auch mehrere regional und bundesweit agierende Romavereine, dennoch erschien die Möglichkeit einer offiziellen Anerkennung in weiter Ferne. Doch 1991 änderte sich die Situation überraschend schnell. In diesem Jahr

betrat mit Rudolf Sarközi ein versierter Aktivist die Politbühne, der beste Verbindungen zur Regierungspartei hatte. Unter der Führung einer Vertrauensperson der Regierungspartei schien den politischen Vertretern eine Anerkennung der kleinen Volksgruppe – mit geschätzt rund 5.000 Angehörigen – ein idealer Schritt, um das seit der Waldheim-Affäre schwer angeschlagene internationale Image der Republik weiter aufzubessern, ohne dass dies mit großen finanziellen oder politischen Kosten verbunden wäre. Die Folge war, dass zur Überraschung aller Beteiligten die Anerkennung der Roma und Sinti – unter der Sammelbezeichnung „Volksgruppe der Roma“ – in den Jahren 1992 und 1993 von den Regierungsparteien im Rekordtempo durch die zuständigen Gremien geschleust und am 23. Dezember 1993 offiziell durch die Bundesregierung verkündet wurde.

Diese Anerkennung war möglicherweise einer der Auslöser des Bombenattentats auf die Romasiedlung von Oberwart/Felsöör 1995, das vier Todesopfer forderte. Für viele Aktivistinnen und Aktivisten aus den Reihen der österreichischen Sprachminderheiten war das Attentat ein Schock. Das Bombenattentat von Oberwart war der erste politische Mord eines Österreicherers an Österreichern seit 1945 und markierte das Ende einer Illusion – der Illusion einer friedlichen Koexistenz und des friedlichen Ausgleichs unterschiedlicher Interessen und politischer Vorstellungen innerhalb unseres demokratischen Systems.

In den drei Jahrzehnten seit dem Bombenattentat von Oberwart hat sich die Situation der Sprachminderheiten in Österreich grundlegend verändert. In den 1970er und 1980er Jahren hatte die Unterstützung einer kritischen Öffentlichkeit sehr viel zur Verbesserung der Situation der Sprachminderheiten beigetragen. Und die Ostöffnung sowie die Erweiterung der Europäischen Union haben wesentlich zur Entpolitisierung der öffentlichen Verwendung von Minderheitensprachen beigetragen.

„Gegenüber den Löwen von Bund und Ländern waren die Minderheiten immer völlig auf deren Wohlwollen angewiesen – ein Wohlwollen, das es meist nur so lange gab, solange es keinen anderen Interessen im Wege stand.“

Doch seit der Jahrtausendwende propagieren populistische und zunehmend auch offen rassistische Organisationen und Parteien wieder eine restriktive Sprachpolitik gegenüber allen nichtdeutschen Sprachen. Es steht zu befürchten, dass unter dieser Konstellation die berechtigten Anliegen der Sprachminderheiten wieder unter die Räder geraten.

Unter dem Banner so genannter „Integrationsmaßnahmen“ betreiben österreichische Populisten und Rassisten die systematische Diffamierung des öffentlichen Gebrauchs fremder Sprachen. So versucht die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) seit 2010 in Oberösterreich mit der Forderung nach einer „Schulsprache Deutsch“ ein generelles Verbot anderer Sprachen in der Schule durchzusetzen. Sekundiert wird ihr dabei seit Jahren von ÖVP-Landeshauptmann Thomas Stelzer, der ebenfalls seit Jahren auf die Durchsetzung dieser Forderung dringt. Ob es bei diesen Maßnahmen wirklich um Integration geht, erscheint fraglich. Dass und wie schulische Integration funktioniert, ist unbestritten. In Teilen Öster-

reichs gab es schon in der Monarchie so genannte „uquaqistische Schulen“, die in der Muttersprache der Schüler begannen und mit der Erlernung der Staatssprache endeten. Während der Flüchtlingswelle nach dem Ungarnaufstand 1956 hat Österreich bundesweit neun solche Gymnasien für ungarische Schüler aus dem Boden gestampft, deren Abgänger bei der Matura fließend Deutsch und Ungarisch beherrschten. Deutschland richtete in den 1960er Jahren ähnliche Schulen für spanische und griechische Kinder von Arbeitsmigranten ein. Doch solche zweisprachigen Schulen oder zweisprachigen Klassenzüge werden heute von niemandem propagiert.

Propagiert wird hingegen eine Diffamierung und ein mit Strafen durchgesetztes Verbot von Sprachen von Migrationsminderheiten. Dass Vertreter der FPÖ eine in ihrem Parteiprogramm ausgewiesene deutschtümelnde „Volkstums“-Ideologie durchzusetzen versuchen, ist nicht weiter überraschend. Beängstigend ist hingegen, wie schnell auch Vertreter alteingessener Parteien in diesen Auseinandersetzungen ihre demokratischen Grundsätze über Bord werfen, wenn sie sich einen politischen Gewinn davon versprechen. Dass mit dem Verbot von EU-Sprachen EU-Recht gebrochen werden könnte, interessiert dabei offensichtlich niemand. Und sollen wir wirklich glauben, dass in den Schulen zwischen Minderheitenangehörigen – deren Recht auf Verwendung der Muttersprache ja gesetzlich geschützt ist – und Schülern mit Migrationshintergrund ein Unterschied gemacht werden wird, besonders wenn sie dieselbe Sprache sprechen? „Wenn zwei Löwen und eine Antilope ...“

---

Gerhard Baumgartner, Journalist und Historiker, war von 2014 bis März 2023 wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW). Forschungsschwerpunkte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit: Widerstand und Verfolgung 1938 bis 1945, Verfolgungsgeschichte der Roma und Sinti, Umgang der Republik Österreich mit der NS-Vergangenheit und Geschichte der nationalen Minderheiten des Burgenlands.



# Nicht genutztes Potenzial

Ein Gespräch über die Bedeutung des Staatsvertrages für Minderheiten- und Menschenrechte

**D**ie Initiative Minderheiten und das Haus der Geschichte Österreich (hdgö) luden am 28. April 2025 zu einer Veranstaltung anlässlich des 70. Jahrestages des Staatsvertrages von Wien. Im Anschluss an die Keynotes von Alfred Noll und Elena Messner diskutierten Terezija Stoisits, Juristin und ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat, Andreas Brunner, Aktivist der Wiener Schwulen- und Lesbenbewegung, Marianne Schulze, Juristin und Menschenrechtskonsultantin, und Bernhard Weidinger, Rechtsextremismusforscher, unter dem Titel „Ein Staatsvertrag für alle?“ über die Bedeutung dieses Grundgerüsts der Zweiten Republik für aktuelle minderheitenpolitische Fragen. Moderiert hat Jessica Beer. Wir bringen Auszüge aus der Diskussion.

**Jessica Beer:** In den Keynotes von Alfred Noll und Elena Messner haben wir sowohl aus juristischer als auch persönlicher Perspektive deutlich gehört, dass sowohl die Gesetzgebung als auch die gelebte Praxis in Österreich weit hinter dem zurückbleibt, was der Staatsvertrag nicht nur verspricht, sondern durch ihn auch gewollt wurde.<sup>111</sup> Minderheitenrechte und Minderheitenschutz für die Verwirklichung der Menschen-

rechte sind im Staatsvertrag explizit als Bedingungen angeführt. Wir wollen uns in dieser Runde mit der gelebten Realität der letzten 70 Jahre beschäftigen, aber vor allem mit der Realität, wie wir sie heute vorfinden.

Terezija Stoisits, du hast Mitte der 1990er Jahre vom Österreichischen Staatsvertrag als „Magna Charta der Minderheitenrechte“ gesprochen – als Reaktion auf Andreas Kohl von der Österreichischen Volkspartei, der meinte, der gesamte

Staatsvertrag gehöre „in den Tabernakel der Republik“. Würdest du das auch heute so behaupten?

**Terezija Stoisits:** Ja, das würde ich auf jeden Fall, aber ich habe in den Jahrzehnten seither einen realistischen, nüchternen, manchmal auch hoffnungsvollen Blick darauf entwickelt, wie man den Artikel 7 des Staatsvertrages als Vehikel für die Rechte der Volksgruppen und anderen Minderheiten nutzen könnte. Alfred Noll sprach im Zusammenhang mit dem Verhalten der Republik gegenüber dem Staatsvertrag

<sup>111</sup> Siehe Alfred J. Noll und Elena Messner auf S. 8–13.

vom „absichtsvollen Versagen“. Ich möchte dies mit „absichtsvollem Unvermögen“ ergänzen.

Beim besten Willen fällt mir nicht ein, welche Errungenschaft ohne Einsatz der Betroffenen, ohne Schweiß und viele Tränen, von der Politik umgesetzt und mit Leben erfüllt worden wäre. Für Volksgruppenangehörige war es nicht einfach, überhaupt Gehör zu finden. Darum ist der Artikel 7 die Magna Charta der Volksgruppenrechte. Denken wir zum Beispiel an den Kampf einer Elterninitiative in den 1990er Jahren um die Errichtung einer zweisprachigen öffentlichen Volksschule in Klagenfurt. Man schreibt nicht einen Brief an den Verfassungsgerichtshof und sagt: „Bitte, dürfen wir unsere Rechte haben?“ Das ist ein komplizierter, mit Kosten, aber vor allem mit Einsatz und Nerven verbundener Weg. Es bedarf unglaublicher Beharrlichkeit. Freiwillig passiert gar nichts.

**Beer:** Danke für deine Beharrlichkeit! Wechseln wir vom Artikel 7 zum Artikel 6. In der Keynote von Alfred Noll haben wir gehört, dass beide Artikel unmittelbar zusammengehören. Der Artikel 7 hat einen geradezu mythischen Charakter und steht bis heute im Zentrum von aktivistischen Kämpfen. Der Artikel 6 ist bei weitem nicht so bekannt. Andreas Brunner, könnte der Artikel 6 für die Rechte anderer Minderheiten in Österreich denselben Status haben wie der Artikel 7 für Volksgruppenrechte? Wie verhält es sich mit dem Staatsvertrag und den Kämpfen der LGBTIQ-Bewegung?

**Andreas Brunner:** Streng genommen haben diese Artikel des Staatsvertrages nichts mit uns zu tun. Die im Vertrag angesprochenen Menschenrechte gelten nicht für sexuelle Minderheiten. In Österreich war Homosexualität im Jahr 1955 ein Verbrechen und kein Menschenrecht. Und dieses „Verbrechen“ galt es nicht zu schützen,

sondern zu bekämpfen. Daher ist der Menschenrechtsbegriff, der in diesem Vertrag verwendet wird, für die LGBTIQ-Community nicht relevant. Die Diskussion im internationalen Menschenrechtsbereich, dass sexuelle Orientierung auch als Menschenrecht aufzufassen ist, begann erst in den 1990er Jahren, obwohl es diese Diskurse schon viel früher gab, gerade auch in Österreich. Im Jahr 1930 gab es eine Petition des Wiener Rechtsanwalts Otto Eckstein, die von über 60 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterschrieben wurde, unter anderem von Arthur Schnitzler, Franz Werfel und Rosa Mayreder, von Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten. In dieser Petition wurde die Straffreiheit von Homosexualität mit dem Menschenrecht auf eine frei gelebte Sexualität begründet.

**Beer:** Wie würden Sie das bewerten, Marianne Schulze? Ist der Staatsvertrag seinem Geiste nach ein Dokument, dass die Minderheitenrechte im Namen der Menschenrechte für alle, auch für die nicht explizit angeführten Minderheiten, gewährleisten will und kann?

**Marianne Schulze:** Man könnte den Staatsvertrag für alles nutzen, bis hin zur Anerkennung eines Rechts auf Umweltschutz. Also möglich ist das absolut. Die Schwierigkeit ist aber, dass in der Umsetzung das menschenrechtliche Selbstverständnis der Republik Österreich zum Vorschein kommt – nur nicht zu viel nachgeben und gleichzeitig aus einer unglaublichen Arroganz heraus handeln. In meiner Wahrnehmung sah sich Österreich, gerade auch durch die Neutralität, über allen Mächten und hat sich die längste Zeit als *primus inter pares* verstanden, eigentlich bis heute. Menschenrechte waren für Österreich die längste Zeit ein Tool der Selbstdarstellung nach außen und nicht ein Selbstverständnis.

Zurück zum Potenzial des Staatsvertrages: Man könnte aus ihm

unendlich viel schöpfen und alle Menschenrechte für alle schützen. Genauso wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, die rechtlich nicht verbindlich ist, in die man aber alles hineindenken und -argumentieren kann. Aber das geht in Österreich aus vielschichtigen Gründen nicht. Die menschenrechtlichen Debatten gehen nicht einmal über die Staatsgrenze hinaus. Englische Dokumente gehen gar nicht. In den menschenrechtlichen Debatten, die ich in Österreich geführt habe, hieß es immer wieder: „Kommen Sie mir nicht mit einer Resolution der Generalversammlung, weil das ist, Gott behüte, auf Englisch!“ Dieses Selbstreferentielle halte ich für indiskutabel, weil es einfach methodisch nicht passt. In diesem limitierten Selbstverständnis müssen wir verhandeln, müssen uns mit Blut, Schweiß und Tränen jeden kleinsten Erfolg erkämpfen. Wir können nicht aus dem Vollen schöpfen und beispielsweise sagen: Wir haben die Grundlage, um uns mit den Minderheitensprachen bildungstechnisch international an die erste Stelle zu heben.“<sup>[2]</sup>

**Beer:** Das ist nicht sehr ermutigend. Ich darf die Frage noch einmal an Terezija Stoisits richten. Du warst Minderheitensprecherin im Parlament. Wie weit ist es auch darum gegangen, die im Artikel 7 festgeschriebenen Rechte qua Artikel 6 auch auf andere Minderheiten auszuweiten?

**Stoisits:** An eine Erweiterung wurde nicht einmal gedacht. Festgehalten wird am Volksgruppengesetz 1976, das eben ein Gesetz ist. Der Staatsvertrag ist aus der Sicht der Volksgruppen eigentlich nichts wert.

**Beer:** Ich möchte jetzt zu Artikel 9 kommen und Bernhard Weidinger befragen. Du

<sup>[2]</sup> Siehe auch Marianne Schulze auf S. 14-16.

<sup>[3]</sup> Siehe auch Bernhard Weidinger auf S. 17f.



V. l. n. r.: Marianne Schulze, Terezija Stoitsits, Andreas Brunner | Foto: Sabine Schwaighofer

bist Projektleiter des Rechtsextremismusberichts des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes. Hätte sich aber Österreich an den Artikel 9 gehalten, dürfte es 70 Jahre nach dem Staatsvertrag keinen Rechtsextremismus mehr geben. Seine Propaganda ist verboten, die Organisationen sind verboten. Alles ist verboten. Nichtsdestoweniger gibt es ihn, und es gibt so viel davon, dass sogar ein Bericht verfasst wird. Wie geht das?

**Bernhard Weidinger:** Ich muss das insofern korrigieren, als der Rechtsextremismus per se nicht verboten ist, auch nicht im Staatsvertrag. Im Artikel 9 geht es dem Titel nach um nazistische Organisationen und im Text selbst um Organisationen faschistischen Charakters. Nach unserem Begriffsverständnis ist der Rechtsextremismus ein breiterer Begriff. Der Faschismus gehört dazu, aber Rechtsextremismus geht nicht im Faschismus auf. Und der Nationalsozialismus wiederum ist eine Ausprägung des Faschismus.

Es wurde schon angedeutet, dass jeder Vertrag nur so wertvoll ist wie die Kraft zu seiner Durchsetzung. Das Schwert der Justitia ist im Fall des österreichischen Staatsvertrages entweder sehr stumpf oder man hat sich immer wieder entschieden, es einfach nicht zu ziehen. Das gilt auch für den Artikel 7. Organisationen wie den Kärntner Heimatdienst und den Kärntner Abwehrkämpferbund dürfte es seit Jahrzehnten nicht mehr geben, wenn man den Staatsvertrag ernst genommen hätte. Die Frage stellt sich auch bei Artikel 9. Was würde die Auflösung von Organisationen faschistischen Charakters zum Beispiel für eine Identitäre Bewegung bedeuten, die man versucht hat, mit dem Verhetzungsparagrafen zu kriegen? Das hat nicht funktioniert, aber den faschistischen Charakter könnte man durchaus argumentieren. Aus dem Gesichtspunkt des Rechtsextremismus gibt es einen weiteren Artikel, der von Relevanz ist, nämlich den Artikel 4, in dem es einerseits um das Verbot des Anschlusses, aber auch das Verbot von Anschlusspropaganda geht und von Organisationen, die solche betreiben.<sup>[3]</sup>

**Beer:** Vorher war von einem „absichtsvollen Versagen“ des österreichischen Staates die Rede. Würdest du das auch so beschreiben? Du hast einige Organisationen aufgezählt, die zu verbieten nicht nur der Staatsvertrag, sondern sogar die Gesetzeslage ermöglichen würde.

**Weidinger:** Ich fände es jedenfalls sehr interessant, sich das anzuschauen. Die Frage, die ich als Nichtjurist stelle, ist, wie man veranlassen kann, dass das angesprochene Schwert der Justitia zum Einsatz kommt. Ich kann etwa keine Sachverhaltsdarstellung beschreiben, wo ich den Kärntner Heimatdienst eines Verstoßes gegen den Staatsvertrag bezichtige, sondern müsste die Republik der Säumigkeit überführen. Und ich frage mich, ob ich wie der Rechtsanwalt und Kärntner Slowene Rudi Vouk eine Verwaltungsübertretung machen müsste, die ich dann bis zum Verfassungsgerichtshof bekämpfe, der dann letztlich vielleicht feststellt, dass Österreich den Artikel 9 nicht umgesetzt hat.

**Beer:** Wenn wir unseren heutigen aktivistischen Minderheiten-



Jessica Beer und Bernhard Weidinger | Foto: Sabine Schwaighofer

begriff mit dem Minderheitenbegriff konfrontieren, der im Staatsvertrag zur Verwendung kommt – lässt sich mit ihm heute überhaupt aktivistisch arbeiten, Andreas Brunner?

**Brunner:** Ich kenne niemanden, der in Diskussionen über die Rechte von Schwulen, Lesben oder Transpersonen mit dem Staatsvertrag und den dort festgeschriebenen Menschenrechten argumentiert hätte. Auch weil der ganze Diskurs erst Jahrzehnte später, in den 1990er Jahren eingesetzt hat, ebenso die Anerkennung von Homosexuellen als Opfer des Nationalsozialismus. Das ist erstmals 1995 mit dem Nationalfondsgesetz erfolgt. Im Jahr 2005 kam dann die Reform des Opferfürsorgegesetzes für die rechtliche Gleichstellung mit anderen Opfergruppen. Entscheidend für die Diskussion sind für mich als Aktivist die EU-Verträge, wie beispielsweise die Grundrechtscharta der Europäischen Union.

**Beer:** Wenn wir heute auf dem Podium einen Vertreter oder eine Vertreterin der Selbstbe-

stimmt-Leben-Bewegung hätten, würde ein relativ ähnlicher Befund kommen. Nämlich, dass die Art von Minderheitenrechten, wie sie im Staatsvertrag festgeschrieben sind, ihnen in ihren Kämpfen nicht geholfen haben. Sehen Sie das auch so, Marianne Schulze?

**Schulze:** Ich möchte das Gewicht des Textes nicht reduzieren. Die Selbstbeschränkung, die Österreich mit diesen Texten vornimmt, möchte ich ihnen nicht antun. Und noch einmal, das ist ein irrsinniges Potenzial, das nicht genutzt wird.

Nicht nur bei Minderheiten- und Menschenrechtsfragen gibt es einen eigenwilligen und irritierenden „Mut“-Begriff in Österreich. Ich nehme den Text für das, was er ist. Er gilt jedoch als „mutig“. Ein ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichtshofes hielt es im Rahmen der Menschenrechtsprüfung für nicht tolerabel, über eine Meinungsumfrage über den Status der Menschenrechte in Österreich zu referieren. Das hätte seiner Meinung nach Mut

erfordert. Dieses Thema zeigt sich bei den Minderheitenfragen besonders deutlich. Seien es LGBTIQs, seien es Menschen mit Behinderungen, seien es sprachliche Minderheiten. Diesen sehr eigenwilligen Modus Austriacus halte ich für eine Grundherausforderung, die das Potenzial des Staatsvertrages beschränkt.

**Beer:** Das ist wahrscheinlich genauso virulent, was den Kampf gegen Rechtsextremismus betrifft.

**Weidinger:** Man ist gut beraten, sich schon zu Zeiten gegen einen Rückfall in den Faschismus zu engagieren, wo es noch keinen Mut erfordert. Und ich glaube, in solchen Zeiten sind wir noch im Großen und Ganzen. Es ist für manche leichter, sich zu exponieren als für andere. Ich kriege als weißer Mann sicher viel weniger Hass ab als andere, die sich ähnlich äußern wie ich. Aber wir sind zum Glück noch nicht an dem Punkt, wo es Heroismus erfordert, sich gegen Faschismus zu engagieren. Und wir sollten daran interessiert sein, dass das auch so bleibt.

# Österreichische Gebärdensprache, ein Jubiläum



**A**m 1. September 2005 wurde die österreichische Bundesverfassung dahingehend geändert, dass Österreichische Gebärdensprache (ÖGS), eine autochthone österreichische Sprache, endlich anerkannt wurde. Was hat sich eigentlich seither getan? Inwiefern wurden die Rechte von ÖGS-benutzenden Menschen seither verankert und – insbesondere im Bildungswesen – erfüllt?

Als Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) vor 20 Jahren endlich rechtlich anerkannt wurde, waren daran sehr viele Hoffnungen geknüpft. Die Anerkennung der ÖGS wurde weit über ein Jahrzehnt lang von Aktivist:innen der Selbstvertretung gehörloser Menschen, insbesondere dem ÖGLB (Österreichischer Gehörlosenbund), gemeinsam mit Sprachwissenschaftler:innen vorangetrieben. Das größte Anliegen war damals, Chancengleichheit gehörloser Menschen im österreichischen Bildungssystem zu erreichen. Das war auch der Titel einer schon 2003 vom ÖGLB im Nationalrat eingebrachten Bürger:innen-Initiative.

Seit der Aufnahme von ÖGS in Artikel 8, Absatz 3, der Bundesverfassung ist bedauerlich wenig passiert. Zwar wurden Sprachenrech-

te tauber Gebärdensprachenbenützer:innen durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008 dem Staat in Erinnerung gerufen, aber wenige konkrete Gesetze erlassen, die tatsächlich die Rechte von Gebärdensprachler:innen absichern. Tatsächlich herrschte in Österreich ein derartiger Mangel an Verbesserungen, dass bei der letzten Staatenprüfung Österreichs sich der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen über „das Fehlen der Österreichischen Gebärdensprache in den Schulprogrammen, (...)“ (Punkt 57, Ziffer g) besorgte und empfahl: „die Österreichische Gebärdensprache im Bildungswesen anzuerkennen und sie in den Schulen wirksam als Unterrichtssprache und als Unterrichtsfach einzusetzen“ (Punkt 58, Ziffer g).

## ÖGS als Unterrichtssprache

Seit Jahrzehnten setzen einzelne Lehrpersonen ÖGS als Unterrichtssprache ein. Aufgrund des Unrechtsbeschlusses beim Mailänder Kongress im Jahr 1880 war dies jedoch lange Zeit tabuisiert und geschah sogar oftmals im Geheimen, also versteckt vor Schulleitungen und Kolleg:innen. Denn gebärdete Sprachen sollten möglichst von tauben Kindern ferngehalten werden, ihre Verwendung wurde in Österreichs Gehörlosenschulen bestraft bzw. unterbunden (indem man taube Schüler:innen auf ihren Händen sitzen ließ). Man kann sich die extrem behindernden Auswirkungen und langfristigen Folgen derartiger sprachpolitischer Maßnahmen vorstellen – die, soweit wir wissen, weltweit im Gehörlosenbildungswesen umgesetzt wurden.

Erst 2010 wurde der auf Monolingualismus und Gebärdensprachverbot ausgerichtete Beschluss von 1880 am *International Congress on Education of the Deaf* (ICED) in Vancouver wieder zurückgenommen. Langsam wird gebärdeten Sprachen wieder der Platz zugestanden, den sie selbstverständlich in der Wissensvermittlung für gebärdensprachige Kinder und Jugendliche haben sollten.

In Österreich wurde ÖGS inzwischen wieder als eine wichtige Ressource und anzustrebende Kompetenz von Lehrpersonen verstanden und wird seit der Reform der Lehrer:innenbildung im Verbund Nord-Ost den Studierenden angeboten. Im Rahmen des Lehramt-Studiums zur Sekundarstufe kann an der Universität Wien seit 2016 Inklusive Pädagogik als Fach belegt werden und somit im

Rahmen des grundständigen Studiums die Spezialisierung Gebärdensprachpädagogik gewählt und ÖGS erlernt werden, seit 2020 auch auf Master-Niveau. Das erste Mal in der Geschichte Österreichs treten also nun Lehrer:innen ihren Dienst an, die schon berufsspezifische ÖGS-Kompetenzen sowie Wissen über die didaktisch-methodische Umsetzung eines bilingualen Unterrichts mit ÖGS mitbringen.

## ÖGS als Unterrichtsfach

Obschon bereits 2017 vom Bildungsministerium die Entwicklung von ÖGS-Lehrplänen für alle 12 Lernjahre in Auftrag gegeben wurde, hat es ganze sieben Jahre gedauert, bis solche auch erlassen wurden. Allerdings scheint das Bildungsministerium wieder einmal nach dem Grundsatz „Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?“ gehandelt zu haben:

Im Schuljahr 2025/26 tritt ein Lehrplanzusatz in Kraft, der es erlaubt, jenen Schüler:innen ÖGS zu vermitteln, die einen Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) haben. Die dafür vorgesehenen zwei Stunden „Verbindliche Übung“ pro Woche und die Unterbringung in einem „Lehrplanzusatz“ im „Förderbereich Hören und Kommunikation“ bedeuten, dass ÖGS-Unterricht in der Pflichtschule an den Hörstatus der Schüler:innen geknüpft ist. ÖGS wurde also in der Pflichtschule nicht den anderen Sprachen gleichgestellt. Besonders schwammig bleibt, wer nun wirklich in den Genuss des ÖGS-Unterrichts kommen wird, denn der Lehrplanzusatz verweist laufend auf einen „Bedarf“, von dem jedoch nicht geklärt

ist, wer ihn auf Basis welcher Kriterien einschätzen soll.

Gleichzeitig wurde ÖGS im Rahmen der AHS-Lehrpläne in das reguläre Sprachangebot an Österreichs Schulen aufgenommen. Ab dem Schuljahr 2026/27 kann diese visuell-gestische autochthone Minderheitensprache nun „auf der Sekundarstufe II im Rahmen der Pflichtgegenstände ‚Griechisch / Zweite lebende Fremdsprache‘ oder ‚Zweite lebende Fremdsprache / Latein‘ als Zweite lebende Fremdsprache oder statt Latein oder Griechisch als alternativer Pflichtgegenstand geführt werden sowie als Wahlpflichtgegenstand angeboten werden“ (RIS 2024:22). Einfach zusammengefasst bedeutet das, dass Jugendliche, die eine AHS besuchen, nun gleichgestellt mit all den anderen als Unterrichtsgegenstand angebotenen Fremdsprachen, ÖGS erlernen können. Dieses Angebot ist unabhängig vom Hörstatus und eine revolutionäre Veränderung des Status der ÖGS im Schulwesen, die allerdings voraussichtlich nur sehr wenigen tauben Jugendlichen zugutekommen wird. Auf diese kurz gehaltene Lehrplanänderung folgen im Gesetz 30 Seiten mit einem sehr solide durchdachten Lehrplan ÖGS für Anfänger:innen und für Fortgeschrittene.

## Ausblick

Seit der Anerkennung der ÖGS vor 20 Jahren haben alle EU-Mitgliedsländer ihren nationalen Gebärdensprachen in der einen oder anderen Form eine rechtliche Absicherung gewährt und in knapp 20 dieser Länder gibt es einen Lehrplan für den Unterricht der nationalen Gebärdensprache in der

Schule. Es bleibt abzuwarten, ob die nun in Kraft tretenden Lehrpläne für ÖGS so gestaltet sind, dass sie nachhaltig tatsächlich zur erwünschten *Chancengleichheit gehörloser Menschen im österreichischen Bildungssystem* führen werden. Für die allermeisten tauben Menschen waren nicht die eigenen Eltern ihre Sprachvorbilder. Sie haben ÖGS erst außerhalb der Familie von Peers gelernt. Insofern wäre es von großer Dringlichkeit, dafür zu sorgen, dass selbst taube Menschen gestaltend und gleichberechtigt als Lehrpersonen im Bildungswesen tätig sind. Aktuell kann man taube Lehrpersonen an Österreichs Schulen an zwei Händen abzählen. Es gibt

kaum für den Schulunterricht konzipiertes Lehr-/Lernmaterial, und vor allem gibt es noch kein Lehramt ÖGS. Der nächste wichtige Schritt ist es also, Menschen dafür auszubilden, ÖGS in Schulen lehren zu können – idealerweise konzentriert man sich hier auf taube Erstsprachler:innen, sodass diese sowohl identitätsstiftende als auch sprachliche Vorbildfunktion einnehmen können. —

Verena Krausneker ist Gebärdensprachforscherin an der Universität Wien und am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte. Neben der akademischen Forschung und Lehre war und ist sie zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich engagiert, z. B. Mitbegründerin von ZARA und von Shalom Alaikum, Ehrenamt im Österreichischen Gehörlosenbund und in der Weltunion der Gehörlosen.



## Literaturhinweise

Kramreiter, Silvia & Verena Krausneker. 2019. Bilingual, inclusive, mixed-age schooling in Vienna. In M. Marschark, S. Antia, & H. Knoors, eds.: Co-enrollment in deaf education (S. 133-147). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780190912994.003.0007> (Stand: 16. 4. 2025).

Krausneker, Verena (2024). Österreichische Gebärdensprache. Zwei Jahrzehnte sprachpolitische Geduldssprobe. In: Vetter, Eva, de Cillia, Rudolf, Martin Reislgl (Hrsg.), Sprachenpolitik in Österreich. Bestandsaufnahme 2021. De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783111329130-019> (Stand: 16. 4. 2025).

RIS (2024) Artikel 4, Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_II\\_204/BGBLA\\_2024\\_II\\_204.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_204/BGBLA_2024_II_204.pdfsig) (Stand: 16. 4. 2025).

## Webseiten

ÖGLB - Österreichischer Gehörlosenbund: [www.oeglb.at](http://www.oeglb.at)

Der unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: [www.monitoringausschuss.at](http://www.monitoringausschuss.at)



# Feminism Unlimited

## Antifaschistischer Aufbruch ohne Antisemitismus

**E**rinnern wir die Geschichte der westeuropäischen (autonomen) Frauen-/Lesbenbewegung und der feministischen Theoriebildung, fallen uns neben vielen Errungenschaften auch die (Re-)Produktionen antisemitischer Stereotype und Denkfiguren in den 1980er und 90er Jahren ein sowie Antisemitismus in Form der Gleichsetzung von Israel mit den Juden. Nicht wenige Vertreter:innen postulierten diese Gleichsetzung.<sup>[1]</sup>

Wir erinnern die Etablierung von Queer und Queerfeminismus sowohl in politischen als auch theoretischen Sphären. Trotz weniger Ansätze pluralperspektivischer Queer-Theorien<sup>[2]</sup> etablierte sich hierbei das Aussparen (selbst)reflexiver Auseinandersetzung mit Antisemitismus sowie ab 2005 bei vielen Protagonist:innen die (Re-)Produktion antisemitischer Stereotypen und Denkfiguren. Ihre spezifische Ausprägung finden wir bei den Begründer:innen

und Anhänger:innen des BDS (Boycott, Desinvestitionen und Sanktionen gegen Israel) und des Pinkwashing, die „Feminismus und Zionismus als eine unmögliche Allianz“ verkünden.<sup>[3]</sup> Kontinuitäten von Antisemitismus wesen uns an – in dieser postnationalsozialistischen Gesellschaft.<sup>[4]</sup> Erinnern wir uns an Demonstrationen am 8. März, dem feministischen Kampftag, so fällt uns vor allem ein, warum wir so oft nicht daran teilnehmen wollten und konnten.

Mit dem 7. Oktober 2023 verschärfte sich Antisemitismus und Antizionismus – auch in queer-feministischen Kreisen und LGBTIQ+-Communitys. „Queers for Palestine“

oder der Berliner Dyke-Marsch 2024 unter dem Motto „eine Demo für lesbische Sichtbarkeit und Lebensfreude“ sind dafür unrühmliche Beispiele.

<sup>[1]</sup> Siehe: Charlotte Kohn-Ley / Ilse Korotin (Hrsg.): Der feministische Sündenfall. Antisemitische Vorurteile in der Frauenbewegung, Wien 1994.

<sup>[2]</sup> Siehe: Gudrun Perko (2005): Queer-Theorien. Über ethische, politische und logische Dimensionen des plural-queeren Denkens, Papy Rossa, Köln.

<sup>[3]</sup> Siehe: Leah Carola Czollek: Geschichtsvergessenheit und Rechtfertigung für Hass. Vergegenwärtigung: BDS und Pinkwashing. In: Stimme. Zeitschrift der Initiative Minderheiten, 104 | 2017, S. 23f.

<sup>[4]</sup> In der historischen Kontinuität erscheint die Figur Israels als das Patriarchat schlechthin, insofern Israel zum Verursacher aller globalen Probleme konstruiert wird. Heute wie damals wird in diesem Kontext Israel mit den Juden und Jüdinnen gleichgesetzt und die Figur des „weißen Juden“ konstruiert. Siehe Leah Carola Czollek / Gudrun Perko: Die Figur des „weißen Juden“ in antirassistischen Kontexten. Eine Spurensuche. In: Stimme. Zeitschrift der Initiative Minderheiten, 116 / 2020, S. 28f.



Feminism-Unlimited-Demonstration anlässlich des feministischen Kampftages in Berlin am 8. März 2024 | Foto: Fotokollektiv Czollek/Perko

„Der 7. Oktober 2023 hat in seinen Folgen alle Dämme brechen lassen, aus denen Antisemitismus wie ein ekliger stinkender Strom quillt. Auch Israel-bezogener Antisemitismus verbreitet sich rasant und wird zur Bedrohung von Jüdinnen und Juden weltweit. In Deutschland und Österreich ist die Reaktion von Empathielosigkeit gegenüber Israel und gegenüber Juden, Jüdinnen erschütternd. Antisemitismus in jeder Form scheint stärker zu sein, als empathisch Menschen gegenüber zu sein, die Antisemitismus erleben.“<sup>[5]</sup>

Feministische und LGBTQ+-Communitys schwiegen, leugneten, verneinten Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt gegen Jüdinnen. Das Massaker der Terrororganisation Hamas in Israel, Vergewaltigung und

sexualisierte Gewalt von und gegen Frauen, Folter, Körperverletzungen und Mord, die von der Terrororganisation selbst medial verbreitet wurde, wird ignoriert.<sup>[6]</sup> Die Terrororganisation Hamas wird bis heute auch in feministischen und LGBTQ+-Kreisen zur Widerstandsbewegung verklärt, Palästinenser:innen, die im Gaza-Streifen gegen die Hamas aufstehen, ignoriert. Trauer und Verzweiflung resultieren, aber auch Wut; gesprengte Bündnisse, aber auch neue Initiativen, die das Potential bergen, eine neue Bewegung zu werden.

*Feminism Unlimited.* Das Berliner Bündnis für universelle feministische Solidarität wurde nach dem 7. Oktober 2023 gegründet und brachte am 8. März 2024 mit dem Motto „Für den Feminismus! Gegen jeden Antisemitis-

mus!“ in Berlin über 10.000 Menschen auf die Straße. Die 8.-März-Demo hielt das ein, was im Vorfeld als Intention erklärt wurde: einzustehen für eine universalistische feministische Solidarität.

Der hier betonte Universalismus fokussiert Kritik an Herrschaftsverhältnissen und Diskriminierungsrealitäten, Kapitalismus und seinen geschlechtlichen Auswirkungen, Heteronormativität und patriarchale Unterdrückung von FLINTA\*, Queerfeindlichkeit und vieles mehr. Neu im Kontext der queer-feministischen Communitys ist die Betonung, gegen Antisemitismus in jeglicher Form aufzubegehren, wie auf Instagram folgenderweise betont wurde: „Antisemitismus wird oft nicht als herrschaftsstabilisierend erkannt, aber er macht Jüdinnen\*Juden zu den Anderen,

<sup>[5]</sup> Auszug aus der Rede von Leah Carola Czollek bei der Veranstaltung der Initiative *Feminism Unlimited* mit dem Titel „Für das Leben – gegen den Tod“ am 7. Oktober 2024 anlässlich des 7. Oktobers 2023.

<sup>[6]</sup> Das Massaker sollte Juden und Jüdinnen treffen. Es traf Juden und Jüdinnen, BIPOC, Drusen, Beduin:innen, Palästinenser:innen, Christ:innen, Muslim:innen sowie Menschen, die sich seit Jahren für Verständigung und Frieden zwischen Israel und dem Gaza-Streifen einsetzten. 1.200 Menschen wurden von der Hamas in Israel getötet. 240 Geiseln in den Gazastreifen verschleppt, gefoltert, viele mittlerweile getötet.

<sup>[7]</sup> Siehe Fußnote 4.

<sup>[8]</sup> Hier soll eine weitere Initiative nicht unerwähnt bleiben: Das *LGBTIQ+ Bündnis gegen Antisemitismus in unseren Communities* in Berlin, das aus verschiedenen jüdischen und nicht-jüdischen Vereinen, Initiativen und Einzelpersonen besteht, setzt sich explizit gegen Antisemitismus in LGBTQ+-Communitys ein.

denen man die Schuld an Problemen gibt, statt die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst zu kritisieren. Das wird dann zur Legitimation der Aberkennung feministischer Solidarität, wie wir es nach dem 7. Oktober 2023 erleben mussten.“

Gegen antisemitische und islamistische Vernichtungs-ideologie wurden in den von *Feminism Unlimited* organisierten Demonstrationen und Veranstaltungen 2024 und 2025 antifaschistische und linke Solidarität mit den Opfern und Betroffenen des 7. Oktobers öffentlich gemacht. Dabei verdeutlicht *Feminism Unlimited*, gegen etwas, aber auch für etwas zu sein: für eine Erneuerung des feministischen Versprechens, das sich für die Belange und die Möglichkeit der Emanzipation aller Frauen einsetzt, unabhängig ihrer Herkunft und Zugehörigkeiten; ein Füreinandereinstehen also, das mit der alten antisemitisch-feministischen Tradition bricht und Jüdinnen:Juden nicht ins Abseits schiebt. In Bezug auf den 7. Oktober 2023 wird das während der 8.-März-Demos nicht zuletzt mit Transparenten wie „Rape is not resistance“ (Vergewaltigung ist nicht Widerstand) pointiert.

*Feminism Unlimited*, eine Initiative, die nicht müde wird, Solidarität mit allen zu betonen, die verfolgt, diskriminiert werden und die von Gewalt getroffen sind, verharrt nicht im Feld der endlosen Debatten, nicht im Zustand der Hoffnung. In der Intention, Rechtsextremismus, Islamismus und Terrorismus, aber auch toxische Männlichkeit gleichzeitig und zusammen verwoben zu denken, rufen sie vielmehr dazu auf, sich ihrem Kampf dagegen anzuschließen. In einer

Form des denkenden Tuns und handelnden Denkens gilt: „Die Solidarität mit allen war immer auch ein Moment der internationalen Linken. Unser Antifaschismus in seiner emanzipatorischen Geschichte muss Solidarität wieder aufnehmen. Wir haben im Antifaschismus eine gemeinsame Linie der Unterdrückung, die Menschen weltweit erfahren. Diese Unterdrückung dürfen wir nicht selbst zersplittern und nicht zersplittern lassen. Wir müssen unsere Solidarität, unseren Widerstand und unsere Empathie in der Welt halten.“<sup>[7]</sup>

Es gibt Hoffnung für einen sich verbreitenden Feminismus, der auf eine universelle feministische Solidarität und auf Antifaschismus abzielt. In verschiedenen Städten organisierten sich *Feminism Unlimited* im Anschluss an die Berliner Initiative. *Feminism Unlimited Wien* etwa erklärte sich nicht zuletzt via Instagram solidarisch mit allen, die

von sexualisierter und patriarchaler Gewalt getroffen sind, „sprich auch die unvorstellbare sexualisierte Gewalt am 7. Oktober 2023 nicht zu relativieren oder gar als ‚legitimen Widerstand‘ zu verklären, sondern diese, ohne Wenn und Aber, zu verurteilen“. Auch hier wurde die 8.-März-Demo in Wien organisiert und öffentlich gemacht, dass „geschlechterspezifische Gewalt und patriarchale Strukturen immer mit anderen Machtstrukturen verschränkt [sind] und im Zusammenhang mit kapitalistischen, rassistischen, antisemitischen, ableistischen, cis-normativen und anderen Diskriminierungs- und Unterdrückungsformen [stehen]“.<sup>[8]</sup>

Erinnern wir die Demos zum 8. März 2024 und 2025, organisiert von *Feminism Unlimited* in Berlin, dann ist uns präsent, warum wir wieder hingehen wollen. Das ist nicht bloß eine individuelle Freude, sondern ein

politisches Moment. Bleibt zu hoffen, dass diese pluralperspektivisch-feministische Bewegung in ihrer Offenheit bestehen bleibt, sich ausbreitet und sich nicht – wie viele Bewegungen zuvor – verlieren wird in homogenisierender und binär-polarisierender Verslossenheit. Es bleibt an der konkreten Utopie festzuhalten, wie sie von *Feminism Unlimited* via Instagram beschrieben wurde, komplexe und verwobene Herrschaftsverhältnisse „für das gute Leben für alle zu überwinden“.

Instagram: [@feminism.unlimited](https://www.instagram.com/feminism.unlimited)

Leah Carola Czollek ist Sozialpädagogin, Leiterin und Mitbegründerin des Instituts *Social Justice* und *Radical Diversity*, Berlin, Mediatorin, Supervisorin, freiberufliche Trainerin und Dozentin an verschiedenen Hochschulen.

Guðrun Perko ist Philosophin, Professorin für Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Potsdam, Mediatorin und Mitbegründerin und Leiterin des Instituts *Social Justice* und *Radical Diversity*.

[www.institut-social-justice.org](http://www.institut-social-justice.org)



8.-März-Demo, Berlin 2024 | Foto: Fotokollektiv Czollek/Perko

# Vielfalt im Sein

**M**itte Juni bis Ende September ist in den neuen Räumlichkeiten von QWIEN – Zentrum für queere Geschichte in Wien Margareten eine Soloausstellung von Sabine Schwaighofer zu sehen. Petra M. Springer sprach mit der Fotokünstlerin über ihre Arbeiten und ihren künstlerischen Werdegang.

**Petra M. Springer:** Sabine, du stellst deine fotografischen Arbeiten unter dem Titel „HOMO Diaries. self-portraits & other stories“ aus. Auf dem Plakat ist auf dem letzten Buchstaben von „Homo“ ein „e“ angebracht – ein Spiel mit den Begriffen Homo und Home Diaries – führst du Tagebuch mit der Kamera anstatt mit dem Stift?

**Sabine Schwaighofer:** Ich führe Tagebuch mit der Kamera und dem Stift. Das schriftlich und fotografisch Festgehaltene bilden eine Einheit. Mit dem klassischen Tagebuchschreiben habe ich mit ca. 12 Jahren begonnen. Beide sind mir sehr wichtig und sie ergänzen sich gegenseitig. Sozusagen meine bildlich gewordene Erinnerung.

Homo/Home – können wir vom Titel darauf schließen, dass deine gezeigten Auseinandersetzungen mit Körper, Geschlecht und Identität vor allem zu Hause entstanden sind?

Viele meiner künstlerischen Arbeiten sind im privaten Raum entstanden. Sie entstehen zum Teil aus dem Moment heraus, andere bauen sich langsam auf und manifestieren sich dann.

Wie bist du zur Fotografie gekommen? Und seit wann nimmst du

Selbstportraits auf?

Ich habe mich immer schon für Fotos interessiert. Als mein älterer Bruder eine Kamera bekam, wollte ich sofort auch eine. Meine erste Kamera war eine „point and click“, die ich mit 15 Jahren zu Weihnachten 1984 bekam. Schon bald entstanden meine ersten – damals unscharfen – Selbstportraits. Meine erste Spiegelreflexkamera hat mir 1987 ein Bekannter verkauft. Ab 1988 habe ich dann angefangen, genau mitzuschreiben, wann ich was, wo und mit welchen Einstellungen fotografiert habe.

Du hast bei Friedl Kubelka und Eva Schlegel studiert. Inwiefern haben dich diese Künstlerinnen beeinflusst?

Es gibt viele unterschiedliche Einflüsse, mal mehr, mal weniger bewusst. Das Selbstportrait, die Selbstreflexion, das Interesse an der Inszenierung – das war ein ganz früher Impuls. Was mir Friedl Kubelka – ich war dort im Jahrgang 1995/96 – unter vielem anderen vermittelt hat, war das Herausbilden einer Identität als Künstler\*in und die Reflexion über die eigene künstlerische Arbeit.

Mein Freund\*innenkreis besteht zu einem großen Teil aus queeren Künstler\*innen. Wir begleiten und beeinflussen uns zum Teil schon seit Jahrzehnten. Und jede Zeit hat auch ihre Strömungen und Themen.

Und international?

Früh prägend waren für mich Künstler:innen wie Cindy Sherman, Nan Goldin, Pierre et Gilles und Derek Jarman.

Wie siehst du selbst deine künstlerische Entwicklung?

Meine Mutter hat uns Geschwistern schon früh das Interesse für Kunst, Kultur



Double Portrait | Schwaighofer/Mina | 1996



Sabine Schwaighofer | Selbstbildnis | 1998

und Musik vermittelt. Ich habe das musische Gymnasium in Salzburg besucht und dort im Schwerpunkt Bildnerische Erziehung eine Vielfalt künstlerischen Ausdrucks kennengelernt. Ich war auch Teil der Theatergruppe. Anfangs habe ich noch viel gemalt und gezeichnet, aber mit der Fotografie habe ich die für mich passendste und auch schnellste Ausdrucksform gefunden.

Du setzt dich mit Körper, Geschlecht und Identität auseinander, performst vor der Kamera, verwandelst dich, zeigst in deinen Arbeiten Geschlechter-Konstruktionen auf, indem du dir etwa einen Bart anklebst oder aufmalst. Geht es

dir um eine mimetische Aneignung oder um eine Parodie bzw. Maske, ein Spiel mit verschiedenen Identitäten als Versuche von Aneignungen?

Ich hatte schon als Kind eine besondere Liebe zum Bart und konnte ihn im Fasching oder auf der Theaterbühne einsetzen. Konsequenterweise taucht er in vielen Selbstportraits als geliebtes Requisit auf. Darüber hinaus geht es mir um einen breiten Ausdruck von Selbstidentitäten. Einer Selbstverständlichkeit von Vielfalt im Sein. Wir performen ja alle stetig.

Was bedeutet es für dich, das Selbst mit anderen Personen ab-

zubilden, wie in Double Portraits?

Auch das Doppelportrait hat schon früh einen Platz in meinen Fotoarbeiten gefunden. Freundschaft und In-Beziehung-Sein sind für mich sehr wichtig und auch ein großes Thema in meinen Fotos. Mit einigen Freund\*innen verbindet mich auch die gemeinsame künstlerische Arbeit. Wir inspirieren uns gegenseitig. Beispiele dafür sind die Serien double portrait „...as.“ mit Martina Mina 2016 und „together“ 2018, die mit Adam Wiczorkowski entstanden sind.

In einigen Fotografien sind Kleidungsstücke oder Objekte abgebildet, welche dich repräsentieren, oder auch Landschaften. Du selbst bist nicht

Teil des Bildes oder nur fragmentarisch, indem du Körperteile ablichtest. Was bedeutet es für dich, nicht im Bild oder nur schattenhaft abgebildet zu sein? Spiegeln dich diese Gegenstände bzw. die Umwelt wider? Identifizierst du dich mit ihnen?

Die abgebildeten Gegenstände oder Landschaften vermitteln das Außen, sie stehen für die Erweiterung des Selbst, das Darin-aufgehoben-Sein, das Kreieren, Sehen und das Bezugnehmen. Ich fotografiere nun bereits seit – tatsächlich – 40 Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes gibt es natürlich trotz thematischer Kontinuitäten unterschiedliche Lebenssituationen, welche die Herangehensweisen und Interessen



in der künstlerischen Arbeit verändern. Dies drücke ich in unterschiedlicher Motivwahl aus. Alles in allem ist meine fotokünstlerische Arbeit, meine Lebensbeschreibung.

Entstehen die Fotografien auch zufällig? Ergibt sich manchmal ein Motiv oder ist alles Inszenierung – auch durch die Wahl von Ausschnitten?

Ich weiß nicht, ob es den Zufall in der Fotografie gibt. Auf jeden Fall aber das Thema der Geschwindigkeit. Mich interessiert daran vor allem, etwas zu sehen, und das dann bildlich festzuhalten. In der Fotografie gibt es sehr viel Bewegliches und Veränderbares. Was in der analogen Fotografie oftmals in der Dunkelkammer entschieden wurde, findet im digitalen Bereich verstärkt im Bildbearbeitungsprogramm oder in einer passenden App statt.

„Schreibst“ du täglich an deinem fotografischen Tagebuch?

Ja. Dadurch fällt es mir leicht, Erinnerung zu manifestieren, aber auch zu rekonstruieren. Ich erzähle ständig meine Geschichte und in dieser weitere Geschichten.

Welche Kamera(s) verwendest du? Und wie triffst du die endgültige Auswahl nach dem Fotografieren?

Wichtig ist vor allem, dass es eine Kamera gibt, eine der „drei Dinge für die Insel“. Ich switche zwischen der Handykamera, die ich immer dabei habe, und einer digitalen spiegellosen Systemkamera.

Die Auswahl treffe ich nach Aussagekraft und Stimmung und es bieten sich oftmals viele Möglichkeiten an, Bilder zu arrangieren und ihnen dadurch weitere Bedeutungen zu verleihen, Stichwort „Verdichtung“.

Wie umfassend wird die Ausstellung in QWIEN sein? Ist sie eine Art Werkschau deiner Diaries, von frühen Arbeiten bis zu aktuellen?

Es wird ein Querschnitt sein. Ich bin ja auch DJ, ich plane eine Mischung aus persönlichen Hits und auch unbekannteren Fotos aus meinem Archiv.

**Sabine Schwaighofer**

**HOMO Diaries**

self-portrait & other stories

18. Juni bis

28. September 2025

**QWIEN**

Ramperstorffergasse 39, 1050

Wien

Di–Fr, 10–18 Uhr

Eröffnung

17. 06. 2025, 18:30 Uhr

Zur Ausstellung spricht

**Christiane Erhardter**

(Belvedere 21)

# stimme 156 >>

Zeitschrift der Initiative Minderheiten

## Antisemitismus

Nahezu neun Jahrzehnte nach dem Beginn der systematischen Verfolgung und Vernichtung der Juden und Jüdinnen Europas im November 1938 tritt der Antisemitismus – seit dem Massaker der Terrororganisation Hamas an israelischen Kindern, Frauen und Männern und der politisch-militärischen Reaktion Israels darauf – weltweit deutlicher hervor als je zuvor. In der Herbstausgabe

der **Stimme** thematisieren wir den sogenannten importierten, den autochthonen rechtsextremen und den gewachsenen linken Antisemitismus. Welcher unterschiedlichen Strategien bedarf es, um diese Varianten des Antisemitismus zu bekämpfen und das Vertrauen zwischen der nicht-jüdischen Mehrheit und jüdischen Communitys (wieder)herzustellen?

## stimme Abonnieren!



Bitte zögern Sie nicht

- ▶ **STIMME** zu abonnieren und Abos zu verschenken,
- ▶ förderndes Mitglied der **INITIATIVE MINDERHEITEN** zu werden,
- ▶ zu spenden.

Damit sich die **INITIATIVE MINDERHEITEN** und die **STIMME** – das einzige minderheitenübergreifende Magazin in Österreich – auch in Zukunft für die Stärkung von Minderheitenrechten einsetzen können.

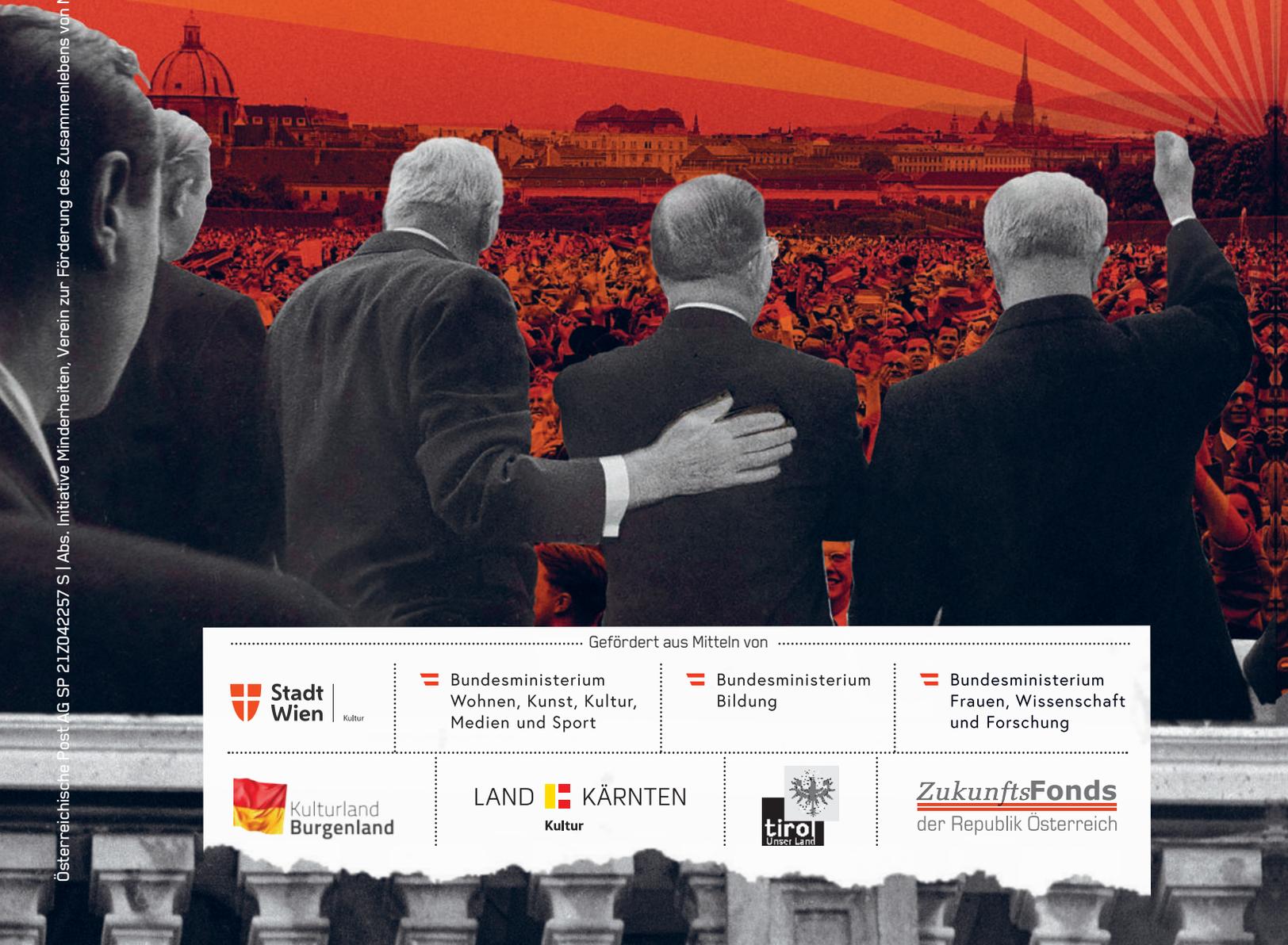
	EUR
Jahresabo Inland <b>STIMME</b>	30,-
Zweijahresabo Inland <b>STIMME</b>	50,-
Jahresabo EU-Ausland	50,-
Zweijahresabo EU-Ausland	75,-
Mitgliedschaft Jahresbeitrag   <b>IM</b>	35,-
Fördernde Mitgliedschaft   <b>IM</b>	100,-

Aboservice: [abo@initiative.minderheiten.at](mailto:abo@initiative.minderheiten.at)

Bankverbindung:  
**Erste Bank**  
IBAN: AT60 2011 1838 2586 9200  
BIC: GIBAATWWXXX  
Lautend auf:  
**Initiative Minderheiten**



» die nächste **stimme** erscheint im Oktober 2025



Gefördert aus Mitteln von



 Bundesministerium  
Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

 Bundesministerium  
Bildung

 Bundesministerium  
Frauen, Wissenschaft  
und Forschung



LAND  KÄRNTEN  
Kultur



**ZukunftsFonds**  
der Republik Österreich